



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Agrarbehörde

Dr. Josef Guggenberger

Telefon: 0512/508-2500

Telefax: 0512/508-2505

E-Mail: agrarbehoerde@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Mieders, Gemeindegut

Geschäftszahl AgrB-R741/363-2006

Innsbruck, 09.11.2006

Bescheid

Mit dem an die Agrarbehörde gerichteten Antrag der Gemeinde Mieders vom 12.10.2006, vertreten durch RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Str. 16, 6020 Innsbruck, beantragt die Gemeinde Mieders im Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen der Agrargemeinschaft Mieders und der Gemeinde Mieders, die Agrarbehörde wolle verfügen, dass die Agrargemeinschaft Mieders einen Betrag von € 230.000.-- binnen 14 Tagen an die Gemeinde Mieders als Mitglied der Agrargemeinschaft Mieders auszubezahlen habe. In dem an die Agrarbehörde gerichteten Antrag der Gemeinde Mieders vom 8.6.2005 wird unter anderen Anträgen auch die „Neuregulierung“ zum Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders beantragt

Spruch

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz entscheidet gemäß § 1 AgrVG und § 37 Abs. 7 und dem §§ 69 und 65 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2001 über die zuvor genannten Anträge und aus Anlass dieser Eingaben vom 8.6.2005 (lediglich hinsichtlich des Antrages auf Neuregulierung) und vom 12.10.2006 wie folgt:

I.

Dem Antrag vom 12.10.2006 wird Folge gegeben und die Agrargemeinschaft Mieders wird verpflichtet, einen Betrag von € 230.000.—(Euro zweihundertunddreißigtausend) binnen 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Gemeinde Mieders bei sonstigem Zwang zu bezahlen.

II.

a) Der Antrag der Gemeinde Mieders auf Neuregulierung vom 8.6.2005 wird zurückgewiesen.

b) Der Regulierungsplan für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders vom 09.01.1963, Zl.: IIIb1-1971/19 i.d.F. vom 31.10.1967, Zl.: IIIb1-774/63 mit Änderung vom 30.01.1973, Zl.: IIIb1-255/73 und vom 25.06.2004, AgrB – R741/333-2004 wird im Spruchpunkt A/ Hauptkunde, II „Nutzungen und Ertrag“ i.V.m. III „Anteilsberechtigte“, lit A, der Hauptkunde vom 09.01.1963 in amtswegiger Änderung durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt:

„Weitere Substanzerträge, Substanznutzungen

Erträge (Überschüsse) aus bereits vorhandenen oder neuen Vorhaben (wirtschaftlichen Betätigungen) der Agrargemeinschaft, die nicht Holz- und Weidewirtschaft darstellen, stehen der Gemeinde Mieders zu. Investitionen in solche Vorhaben, soweit sie über den laufenden Erhaltungsaufwand bereits vorhandener Vorhaben hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Mieders.

Gleichermaßen stehen Erträge aus Grundverkäufen, Dienstbarkeits- und Baurechtsbegründungen, Schotter- oder Steinverkäufen und dergleichen aus dem Agrargemeinschaftsgebiet der Gemeinde Mieders zu. Die Veräußerung von Grundstücken und Baurechtsbegründungen bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde Mieders.

Soweit Substanznutzungen der Gemeinde Mieders von dieser nicht selber beansprucht werden (z.B. durch Grundinanspruchnahmen), sind der Gemeinde Mieders gehörige Erträge (Überschüsse) von der Agrargemeinschaft jährlich zur Verfügung zu stellen.

Die Agrargemeinschaft hat der Gemeinde Mieders für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben und von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht oder der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung dient, Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

In allen vorstehenden Fällen von Substanznutzungen steht der Agrargemeinschaft eine Entschädigung für den konkreten Ertragsausfall an Holz- und/oder Weidewirtschaft zu (der dafür zu veranschlagende Anteil an den Einnahmen).“

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung

In dem an die Agrarbehörde gerichteten Schriftsatz der Gemeinde Mieders vom 12.10.2006, vertreten durch RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Str. 16, 6020 Innsbruck, wird Folgendes vorgebracht:

Mit Bescheid vom 17.8.1962, GZ. IIIb1-1064/11, bezeichnet als „Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilrechte für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders i. Stubai“, stellte die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I.Instanz unter anderem fest:

„I. Gebiet:

Das gemeinschaftlich genutzte Gebiet besteht aus folgenden Grundparzellen der KG Mieders:

- 1.) In E.Zl. 119 II
- 2.) In E.Zl. 120 II
- 3.) In E.Zl. 121 II
- 4.) In E.Zl. 122 II
- 5.) In E.Zl. 123 II
- 6.) In E.Zl. 124 II
- 7.) In E.Zl. 125 II

Das Gesamtausmaß des gemeinschaftlich genutzten Gebietes beträgt somit 684,7522 ha.

A.

II. Anteilberechtigte

Das im Abschnitt I angeführte Gebiet stellt als Gemeindegut der Gemeinde Mieders agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG. dar.“

Da mangels Zustellverfügung unklar ist, an wen sich dieser Bescheid richtete, erscheint zweifelhaft, ob diesem Schriftstück überhaupt die Wirkung eines Bescheides zukommt. Diese Frage kann jedoch für die Entscheidung über den hier gegenständlichen Antrages offen bleiben, weil die in Rede stehenden Liegenschaften schon vorher Gemeindegut der Gemeinde Mieders waren. Die in Rede stehenden Liegenschaften wurden der Gemeinde Mieders mit Vergleichsprotokoll vom 30. Juni 1848, verfacht am 17. Dezember 1849, fol. 1526, ins Eigentum übergeben und bilden seither deren Gemeindegut.

Am 9.1.1963 erließ die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I.Instanz zur GZ. IIIb1-1971/19 den Regulierungsplan für das Gemeindegut Mieders im Stubai. Dieser Bescheid enthielt wiederum in seinem Abschnitt I. der Haupturkunde eine Beschreibung des Gebietes, welche sich mit der Gebietsbeschreibung im vorangeführten Bescheid vom 17.8.1962, GZ.

IIIb1-1064/11, deckte. Im Abschnitt III der Haupturkunde enthielt dieser Bescheid wiederum folgende Feststellung:

„Das im Abschnitt I angeführte Gebiet stellt als Gemeindegut der Gemeinde Mieders agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG dar und steht im Eigentum der Agrargemeinschaft Mieders.“

Der maßgebliche Text des § 36 FLG idF. LGBl. Nr. 32/1952 lautete:

„(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind ..

(2) Zu diesen Grundstücken sind ... ferner zu zählen ...

d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut ... “

Selbst wenn diesem Bescheid (entgegen dem Standpunkt der Antragstellerin) Bescheidqualität zukommen und dieser Bescheid (ebenfalls entgegen dem Standpunkt der Antragstellerin) rechtskräftig sein sollte, hätte dieser Bescheid jedenfalls nichts daran geändert, dass es sich bei dem Gebiet, auf welches sich dieser Bescheid bezieht, um das Gemeindegut der Gemeinde Mieders handelt.

Zwar sieht der Gesetzgeber vor, dass das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde (und nicht im Eigentum einer Agrargemeinschaft) steht, doch kann aus der Tatsache dass im Regulierungsplan vom 9.1.1963, GZ. IIIb1 – 1971/19, festgestellt wurde, dieses Gebiet stehe im Eigentum der Agrargemeinschaft Mieders¹, nicht geschlossen werden, dass jenes Gebiet, auf den sich der Bescheid bezog, nicht weiterhin Gemeindegut bleiben würde, weil ja das Gegenteil im Bescheid ausdrücklich festgestellt wurde - nämlich, dass es sich beim Regulierungsgebiet trotz des gleichzeitig festgestellten Eigentums der Agrargemeinschaft Mieders (nach wie vor) um Gemeindegut handelt.

Die Feststellung, es handle sich beim agrargemeinschaftlichen Gebiet um Gemeindegut im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung, inkludiert auch die Feststellung, dass dieses Gebiet im Eigentum der Gemeinde Mieders steht, da sich aus § 73 Abs.3 der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in Geltung stehenden Tiroler Gemeindeordnung LGBl. Nr. 24/1949 ergeben hat, dass das Gemeindegut einen Teil des Gemeindevermögens bildet und weil das Gemeindevermögen gemäß § 73 Abs.1 desselben Gesetzes im Eigentum der Gemeinde stand. Die Agrarbehörde stellte also in zwei gleichwertigen Bestandteilen des Spruches des Regulierungsplanes vom 9.1.1963, GZ. IIIb1–1971/19 einerseits implizit fest, dass das agrargemeinschaftliche Gebiet im Eigentum der Gemeinde Mieders stehe (nämlich durch die Feststellung, dieses Gebiet bilde das Gemeindegut der Gemeinde Mieders) und andererseits, dass dieses Gebiet im Eigentum der Agrargemeinschaft Mieders stünde. Der Spruch des Regulierungsplanes vom 9.1.1963 ist daher in sich so widersprüchlich, dass keine Rede davon sein kann, die Agrarbehörde hätte im Regulierungsplan vom 9.1.1963, GZ. IIIb1–1971/19, in einer für die Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit eines Bescheides erforderlichen Form darüber abgesprochen, in wessen Eigentum das Regulierungsgebiet steht. Von den widersprüchlichen Feststellungen dürfte daher weder die eine noch die andere rechtswirksam geworden sein, weil beide Feststellungen nebeneinander nicht bestehen können und sich der Rechtsanwender nicht jeweils aussuchen kann, welcher Teil der widersprüchlichen Feststellungen ihm besser gefällt. Für die hier zu entscheidende Frage dürfte aber sekundär sein, in wessen Eigentum das Regulierungsgebiet steht, weil die hier geltend gemachten Ansprüche sich schon allein aus der Tatsache ergeben, dass es sich beim Gebiet, auf welches sich die Agrargemeinschaft Mieders bezieht, um das Gemeindegut der Gemeinde Mieders handelt. Gemeindegut war aber das in Rede stehende Gebiet schon, bevor die Agrarbehörde auf den Plan getreten ist, weshalb es diesbezüglich auf die Rechtswirksamkeit der zitierten Bescheide nicht ankommt.

¹ selbst wenn der Regulierungsplan trotz fehlender Zustellverfügung als Bescheid zu qualifizieren wäre und wenn der Bescheid rechtskräftig wäre, obwohl er bisher noch nie ordnungsgemäß zugestellt sondern nur im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und am 8.6.2005 mit Berufung angefochten wurde

Die gemeinschaftlichen Nutzungsverhältnisse am Gemeindegut sind öffentlichrechtlicher Natur. Ebenso wenig wie die Nutzungsrechte der Gemeindebürger davon abhängen, ob sie im Grundbuch eingetragen sind, hängt auch das Nutzungsrecht der Gemeinde nicht von der Grundbucheintragung ab. Auch wenn das Eigentum am Gemeinschaftsgebiet der Agrargemeinschaft Mieders rechtswirksam zugeordnet worden wäre, würde dies nichts an den aus der Gemeindeordnung erfließenden Rechten zur Nutzung des Gemeindegutes ändern, weil es sich bei der Agrargemeinschaft Mieders nicht um eine bäuerliche Interessensgemeinschaft sondern um eine behördenähnliche Einrichtung handelt, die jetzt eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zu besorgen hat und an die Verfassung gebunden ist (vgl. VfGH 12.12.1994, B 2083/93, B 1545/45). Es hat daher die Agrargemeinschaft eine öffentliche Aufgabe übernommen, die früher die Gemeinde zu besorgen hatte und es gelten daher für die Agrargemeinschaft genau dieselben öffentlichrechtlichen Pflichten und Schranken, die vorher auch für die Gemeinde gegolten haben. Insbesondere darf auch die Agrargemeinschaft ebenso wenig einige wenige (ehemalige) Bauern ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung gegenüber den übrigen Gemeindemitgliedern (bzw. gegenüber der die übrigen Gemeindemitglieder repräsentierenden Gemeinde – VfSlg 9336/1982) bevorzugen, wie dies früher die Gemeinde durfte.

Gemäß § 78 Abs.1 der Tiroler Gemeindeordnung in der zum Zeitpunkt der Erlassung der oben erwähnten Bescheide vom 17.8.1962 und vom 9.1.1963 geltenden Fassung LGBl. Nr. 24/1949 ist das Gemeindegut zur Deckung:

a) des Haus- oder Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten

Liegenschaften im Bereich der Gemeinde und

b) der Bedürfnisse der Gemeinde

bestimmt.

In seinem grundlegenden Erkenntnis VfSlg 9336/1982 hat der VfGH unter anderem folgendes ausgesprochen:

„Unter dem Gemeindegut (Ortschaftsgut, Fraktionsgut) ... ist jene Erscheinung zu verstehen, die in den früheren Gemeindeordnungen im Rahmen des Reichsgemeindegengesetzes 1862 und den nachfolgenden Gemeindegesetzen geregelt war (vgl. dazu für VlbG. VfSlg. 384/1925 und VfSlg. 2308/1952). ... Demgemäß hat der VfGH bereits in den Erk. VfSlg. 4229/1962 und 5666/1968 klargestellt, dass unter Gemeindegut iS des Flurverfassungsrechts jenes zu verstehen ist, dessen Rechtsgrundlage ausschließlich die Gemeindeordnungen waren.

....

Das Gemeindegut iS der Gemeindeordnungen ist aber - und hierin ist der VfGH insbesondere auch mit der VlbG. Landesregierung einig – nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt, als es mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindeglieder belastet ist, sodass die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben.

....

Den am Gemeindegut Berechtigten [ist] nur die widmungsmäßige und das heißt: nur eine bestimmte beschränkte, nicht alle möglichen Verwendungsweisen der Sache umfassende Nutzung (im vorliegenden Fall etwa der Bezug von Holz) zugewiesen.

... der Substanzwert deckt sich ... durchaus nicht immer mit der Summe der widmungsmäßigen Nutzungen.

Nun hat der Gerichtshof zwar verfassungsrechtliche Bedenken weder gegen den Bestand von unmittelbaren Nutzungsrechten am Gemeindegut noch gegen die Bildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Nutzungsberechtigten, auch wenn daran nicht alle Gemeindemitglieder teilnehmen...

Führt [jedoch] die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken ... dazu, dass die Gemeinde die Substanz des Gemeindegutes zur Gänze an die Nutzungsberechtigten verliert, so bewirkt sie eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Nutzungsberechtigten gegenüber der (auch) die übrigen Gemeindeangehörigen repräsentierenden Gemeinde."

Die Zuordnung des Eigentums am Gemeindegut Mieders an die Agrargemeinschaft Mieders wäre daher (wenn sie einfachgesetzlich vorgesehen gewesen wäre) aus verfassungsrechtlicher Sicht für sich allein kein wirkliches Problem gewesen. Wie sich aus den obigen Ausführungen in VfSlg 9336 ergibt, hätte der Verfassungsgerichtshof gegen eine gesetzliche Regelung, die das Gemeindegut einer Agrargemeinschaft zuordnet, nichts grundsätzliches einzuwenden gehabt, wenn – und daran knüpft nun die folgende Argumentation an – der Gemeinde (und damit den durch die Gemeinde auch repräsentierten übrigen Gemeindebürgern) das Recht auf die Substanz des Gemeindegutes (soweit es die nach alter Übung bestehenden Holz- und Weidenutzungsrechte übersteigt) gewährleistet wäre.

Nun heißt es zwar im Verzeichnis der Anteilsrechte und im Regulierungsplan, die Anteilsberechtigten würden im Verhältnis ihrer Anteilsrechte an der Nutzung des Gemeinschaftsgebietes teilnehmen, doch wurden nur für den Nutz- und Brennholzbezug Anteilsrechte festgelegt, wie sich aus den jeweiligen Überschriften der Spalte 5 auf den Seiten 5 bis 9 des Verzeichnisses der Anteilsrechte bzw. aus der Überschrift der jeweils letzten Spalte auf den Seiten 4 bis 7 des Regulierungsplanes ergibt. Das Recht zur Teilnahme an den übrigen Nutzungen richtet sich daher nach alter Übung (§ 78 Abs.2 TGO 1949 bzw. § 70 Abs.1 TGO 2001). Demnach sind „diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßigen Ansprüche erübrigen, in die Gemeindegasse abzuführen“, wie dies schon § 63 der Tiroler Gemeindeordnung 1866 vorgeschrieben hatte und auch der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 9336 zur Vermeidung einer mit dem Gleichheitsgrundsatz völlig unvereinbaren Benachteiligung der nicht am Gemeindegut nutzungsberechtigten Gemeindebürger gefordert hatte.

Dass das Verzeichnis der Anteilsrechte so auszulegen ist, ergibt sich aus der Verpflichtung zur verfassungskonformen Bescheidauslegung (Vgl. Dittrich-Tades36, E 74 zu § 6 ABGB: Bescheide sind wie Gesetze nach den Regeln der §§ 6 und 7 ABGB auszulegen mwN und E 46 zu § 6 ABGB: Gesetze sind im Zweifel verfassungskonform auszulegen ua).

Die selbe Rechtslage würde aber auch dann gelten, wenn man der Ansicht wäre, das Verzeichnis der Anteilsrechte und der Regulierungsplan der Gemeinde Mieders würden auch all jene Nutzungen, die über Holzbezug und Weide hinausgehen, den am Gemeindegut nutzungsberechtigten Bauern (und ehemaligen Bauern) zuweisen. Aus der Tatsache, dass die Agrargemeinschaft Mieders Aufgaben der öffentlichen Verwaltung besorgt, ergibt sich nämlich, dass sie bei der Erfüllung dieser ihrer Aufgabe auch an die Gesetze und die Verfassung gebunden ist, wie jede andere Institution auch, die in Österreich Verwaltungsaufgaben besorgt.

In seiner Entscheidung vom 12.12.1994, B 2083 und B 1545, VfSlg 13975, führte der VfGH aus, jene Bestimmungen, welche den Agrargemeinschaften die sie konstituierende normative Ordnung geben würden, könnten (anders als dies zum Beispiel bei Satzungen eines Vereines der Fall sei) nicht beliebig ausgestaltet werden. Insbesondere würden für Satzungen dieselben grundrechtlichen Schranken gelten, wie für sonstige generelle staatliche Normen. Demgemäß sind Satzungsbestimmungen, die gegen die Verfassung (insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatz) verstoßen, mangels eines besonderen Normenkontrollverfahrens als nichtig zu behandeln. Diese Rechtsprechung ist nicht nur auf Satzungen im engeren Sinn sondern auf alle die Agrargemeinschaft konstituierenden Rechtsakte und daher auch auf die Bestimmungen im Verzeichnis der Anteilsrechte und im Regulierungsplan anzuwenden, zumal die vom Verfassungsgerichtshof beurteilte Satzungsbestimmung einer Vorarlberger Agrargemeinschaft das Recht zur Teilnahme der Beschwerdeführerin an den Nutzungen dieser Agrargemeinschaft betraf.

In seiner Entscheidung vom 28.2.1990, V 214/88, VfSlg 12279, sprach der Verfassungsgerichtshof überdies aus, die Mitglieder einer Agrargemeinschaft hätten auch die Möglichkeit, in Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis die Gesetzwidrigkeit von Satzungsbestimmungen geltend zu machen.

Selbst wenn daher das Verzeichnis der Anteilsrechte und der Regulierungsplan der Gemeinde Mieders auch 90 % (bzw. 1077,19/1174,492) all jener Nutzungen, die über Holzbezug und Weide hinausgehen, den am Gemeindegut nutzungsberechtigten Bauern (und ehemaligen Bauern) zuweisen würde, wäre die diesbezügliche Bestimmung nicht anzuwenden, weil dadurch die durch die Gemeinde Mieders (auch) repräsentierten nicht nutzungsberechtigten Gemeindebürger gleichheitswidrig benachteiligt würden.

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass sich nach den zuletzt mit Bescheid der Agrarbehörde vom 31.10.1967, GZl. IIIb1-774/63, festgelegten Anteilsrechten nur das Recht auf Holz- und Brennholzbezug der Agrargemeinschaftsmitglieder richtet, während alle anderen im Gemeinschaftsgebiet möglichen Nutzungen (mit Ausnahme der Weide, welche natürlich weiterhin den eingeforsteten Objekten mit dem überwinterten Vieh zusteht) der Gemeinde Mieders zustehen.

Nun vereinnahmt allerdings die Agrargemeinschaft Mieders bereits seit vielen Jahren beträchtliche Geldbeträge, die allesamt teils aus Veräußerungen und teils aus Nutzungen des gemeinschaftlichen Gebietes stammen. Teils wurden Baugründe abverkauft, teils wird ein erhebliches Entgelt aus dem Abbau von Schotter im gemeinschaftlichen Gebiet vereinnahmt, teils handelt es sich bei den Einnahmen um

² Letzteres Anteilsverhältnis würde sich aus dem Bescheid der Agrarbehörde vom 31.10.1967, IIIb1-774/63 ergeben, falls dieser rechtswirksam sein sollte.

Entgelte für die Benützung von gemeinschaftlichen Grundflächen zum Zwecke der Schiabfahrt. Überdies hat die Agrargemeinschaft Mieders aus jenen Erträgen, die eigentlich ebenfalls der Gemeinde Mieders zugestanden wären, auf dem Gemeinschaftsgebiet ein Restaurant errichten lassen, das sie nunmehr verpachtet. Aufgrund dieser Einnahmen hat sich bei der Agrargemeinschaft Mieders derzeit ein Vermögen in Form von Bankguthaben in der Höhe von rund € 330.000,-- angesammelt.

Die Mittel, die der Gemeinde Mieders zur Erfüllung ihrer öffentlichen Ausgaben zur Verfügung stehen, reichen dafür bei weitem nicht aus. Es ist nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch volkswirtschaftlich untragbar, dass sich auf der einen Seite auf dem Konto der Agrargemeinschaft hohe Beträge ansammeln, während es andererseits in der Gemeinde am Nötigsten fehlt. Besonders unbillig erscheint es dabei, dass die Gemeinde Mieders hohe Beträge aufwenden müsste, um jene Grundstücke zu erschließen, welche die Agrargemeinschaft als Bauland verkauft hat (bzw. teils noch verkaufen wird). Die Gemeinde Mieders war nämlich aufgrund eines entsprechenden Baulandbedarfes in der Gemeinde gezwungen, Grundstücke der Agrargemeinschaft Mieders in Bauland umzuwidmen. Die Agrargemeinschaft war daher in der Lage, die umgewidmeten Grundstücke entsprechend teuer zu verkaufen und hortet jetzt die dafür vereinnahmten Entgelte, während die Gemeinde nun die mit der Umwidmung in Bauland verbundenen Lasten allein zu tragen hätte. Durch diese Situation wird die Ungleichbehandlung der übrigen Gemeindebürger, die nicht Mitglied der Agrargemeinschaft sind, noch verschärft. Die Gemeinde Mieders müsste dringend die Zufahrt ins Gewerbegebiet verbessern. Der dafür geschätzte Kostenaufwand beträgt rund € 230.000,--.

Beweis: Projektplan betreffend die Zufahrt Gewerbegebiet:

· Straßendetailprojekt 2003 samt Kostenermittlung;

· Grundeinlösungsplan;

· Schreiben der Gemeinde Mieders an Frau Landesrätin

· Dr. Hosp vom 17.05.2004;

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf verwiesen, dass sich die Agrargemeinschaft Mieders in der Vereinbarung vom 21.12.1999 gegenüber der Gemeinde Mieders dazu verpflichtet hat, das Gewerbegebiet verkehrsmäßig zu erschließen, diese Verpflichtung aber nicht einhält. Diese Vereinbarung betrifft durchaus das Mitgliedschaftsverhältnis, weil es um die zweckentsprechende Verwaltung des Gemeindegutes geht, wobei der Zweck eben darin bestanden hat, ein Gewerbegebiet zu schaffen, damit sich in der Gemeinde Betriebe ansiedeln und dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Beweis: Kopie der Vereinbarung vom 21.12.1999;

Sohin stellt die Gemeinde Mieders den Antrag, die Agrarbehörde möge Folgendes entscheiden:

Aus dem Vermögen der Agrargemeinschaft Mieders ist ein Betrag von € 230.000,-- binnen 14 Tagen an die Gemeinde Mieders auszuzahlen. Innsbruck, am 12.10.2006-ar Gemeinde Mieders.

Die Agrarbehörde hat erwogen:

Die Agrarbehörde hat die Agrargemeinschaft Mieders zum Vorbringen der Gemeinde Mieders in ihrer Eingabe vom 12.10.2006 zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Stellungnahme dazu ist nicht eingelangt.

Nach § 37 Abs. 7 TLFG 1996 entscheidet die Agrarbehörde über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unter Anschluss des Rechtsweges. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen.

Auf Grund des Regulierungsplanes für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders im Stubai, Bescheid der Agrarbehörde vom 09.01.1963, Zl.: IIIb1-1971/19, in Verbindung mit dem Anhang I dazu, Bescheid der Agrarbehörde vom 31.10.1967, Zl.: IIIb1-774/63 ist die Gemeinde Mieders Mitglied der Agrargemeinschaft Mieders. Nach dem dargelegten Vorbringen handelt es sich hier unzweifelhaft um eine Streitigkeit zwischen der Agrargemeinschaft Mieders bzw. deren Mitgliedern einerseits und dem Agrargemeinschaftsmitglied, der Politischen Gemeinde Mieders, andererseits worüber unter Ausschluss der Rechtsweges die Agrarbehörde zu entscheiden hat.

Als Maßnahmen der Bodenreform sind jene nicht unter Artikel 10 B-VG fallenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse, den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend, einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen (VfSlg.Nr.1390/1931). Bezugnehmend auf die Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke war es nun Aufgabe der Bodenreformgesetzgebung vor allem für die unorganisierten agrarischen Gemeinschaften entsprechende Organisationsregeln zu schaffen. Im zweiten Hauptstück des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 sind deshalb Bestimmungen zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken enthalten. Die definitive Übertragung bzw. Verschiebung von Eigentum an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zählt gesetzlich nicht zum Gegenstand agrarbehördlicher Neuordnung. Wenn daher, wie im Fall des Gemeindegutes von Mieders, im Regulierungsverfahren das Eigentum der im Verfahren gebildeten Agrargemeinschaft Mieders – als Sonderregelung - zugeordnet wurde, so darf dabei nicht die weitere Sonderregelung im Regulierungsplan übersehen werden, dass dies nur im Zusammenhang mit dem feststellenden **Abbruch der Agrarbehörde** im Regulierungsplan erfolgt, wonach das Regulierungsgebiet, die dem Regulierungsverfahren unterzogenen agrargemeinschaftlich genutzten Grundstücke (natürlich weiterhin) **als Gemeindegut** gelten (vgl. **Seite 1 des Regulierungsplanes vom 9.1.1963 und Punkt III. „Anteilberechtigte“, erster Absatz, der Haupturkunde!**). Überdies muss dies mit dem weiteren agrarbehördlichen Abbruch im Regulierungsplan gesehen werden, dass die agrargemeinschaftlichen Nutzungen in der gemeinschaftlichen Holz- und Weidenutzung bestehen (vgl. **II „Nutzungen- und Ertrag in der Haupturkunde vom 9.1.1963**). Dass entgegen der Verfassungslage und entgegen den gemeindegewöhnlichen Regelung im bodenreformatorischen Verfahren zur Neuorganisation des Gemeindegutes, also im Regulierungsverfahren Gemeindegut Mieders, der Politischen Gemeinde Mieders die ihr vorrangig gehörigen Substanznutzungen am Gemeindegut für alle Zukunft hin genommen worden wären, dazu bietet der Regulierungsplan **schon nach dessen ausdrücklichem Wortlaut** keine rechtlich tragfähige Grundlage. Auch in den umfangreichen Bezugs- und Nutzungsmodalitäten des Regulierungsplanes für die Teilnahme der Agrargemeinschaftsmitglieder an den agrargemeinschaftlichen Nutzungen (vgl. S 8 und 9 des Regulierungsplanes) ist von nichts anderem, als **von der Holz- und Weidenutzung** die Rede. Die Anteile bei den Stammsitzliegenschaften sind im Regulierungsplan Mieders als Anteile **für Brenn- und Nutzholz** ausgewiesen. Hinzuweisen ich auch auf die Seite 15 des Regulierungsplanes worin „für das Regulierungsgebiet bei Erfordernis ein Wald- und Weidewirtschaftsplan erstellt werden“. Diese sind wesentlicher Bestandteil dieses Regulierungsplanes. Nur ein Blick auf die gesetzlichen Grundlagen für den Waldwirtschafts- bzw. für den Weidewirtschaftsplan (§ 66 und 67 TFLG

1996; im FLG 1952 waren gleich gelagerte Regelungen) zeigt, dass die Errichtung und Verwertung einer teuren Rodelbahn, die Errichtung und Verwertung von Gastbetrieben, die Einrichtung und Verwertung eines größeren Gewerbegebietes, der nahezu gewerbliche Abverkauf von Bauland, wie auch der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen mit Liftunternehmen und die Verpachtung der Jagd nicht zu jenen Maßnahmen zählen, die von einer Wald- oder/und Weidewirtschaftsplanung erfasst sind. Der Regulierungsplan hat sich eben nur mit den agrargemeinschaftlichen Nutzungen als Holz- und Weidenutzung befasst. Nur so weit reicht die „Agrargemeinschaftlichkeit“, d.h. die Kernaufgaben und der Zweck der Agrargemeinschaft Mieders. Keine Rede kann davon sein, dass der Regulierungsplan für das Gemeindegut Mieders der Politischen Gemeinde ihre angestammten Substanznutzungsansprüche genommen hätten.

Der Einspruchswerberin ist zuzustimmen, wonach sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH Erkenntnis vom 12.12.1994, B2083/93, B1545/94; VfSlg.Nr.13975) ergibt, aus den gesetzlichen Regeln zur Konstruktion bzw. Organisation der Agrargemeinschaften und der Zuweisung öffentlicher Aufgaben an sie ist abzuleiten, dass für jene, die Agrargemeinschaften konstituierenden Rechtsakte **dieselben grundrechtlichen Schranken** gelten, wie sonst für generelle staatliche Normen. Nicht nur für Satzungen (diese sind nach § 65 TFLG 1996 ohnehin Bestandteil des Regulierungsplanes) sondern der gesamte Normenkomplex des Regulierungsplanes für eine nach öffentlichen Gesetzen körperschaftlich eingerichtete Agrargemeinschaft muss grundrechtlichen Vorgaben und damit auch dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. In der bereits zuvor zitierten Entscheidung bringt der VfGH weiters zum Ausdruck, dass z.B. dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufende Satzungsbestimmungen (und damit auch jene des Regulierungsplanes) mangels eines besonderen Normenkontrollverfahrens **als nichtig zu behandeln** sind (§ 879 ABGB). Die Regulierungspläne sind die öffentlich rechtlichen „Verfassungsurkunden“ für die Agrargemeinschaften. Solche Verfassungsurkunden für Agrargemeinschaften müssen den grundrechtlichen Vorgaben in unserer Verfassung entsprechen; ganz besonders gilt dies für die sog. Gemeindegutsagrargemeinschaften, die als Ergebnis der Regulierung von Gemeindegut durch die Agrarbehörde **quasi als Sondergebilde von Agrargemeinschaften** eingerichtet wurden. Bei den sog. Gemeindegutsagrargemeinschaften handelt es sich nicht ausschließlich um solche (sonst übliche Agrargemeinschaften!), dem Miteigentum nachgebildete Nutzungsgemeinschaften, woran im Grundbuch schon seit Grundbuchsanlage Miteigentum oder Anteile nach Grasrechten zugunsten bestimmter Höfe eingetragen sind bzw. bis zur Regulierung waren.

Im grundlegenden Erkenntnis des VfGH VfSlg.Nr.9336/1982 hat der Gerichtshof zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Bestand von unmittelbaren Nutzungsrechten am Gemeindegut noch gegen die Bildung öffentlichen-rechtlicher Körperschaften der Nutzungsberechtigten am Gemeindegut, auch wenn daran nicht alle Gemeindeglieder teilnehmen würden. Wenn allerdings, so führt der VfGH weiters aus, die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken dazu führen würde, dass **die Gemeinde die Substanz des Gemeindegutes zur Gänze an die Nutzungsberechtigten verlieren würde**, so bewirkte dies eine durch Nichts gerechtfertigte **Bevorzugung der Nutzungsberechtigten gegenüber** der auch die übrigen Gemeindeangehörigen repräsentierenden **Gemeinde**. Eben in dieser Entscheidung führt der VfGH weiters aus, dass den am Gemeindegut Berechtigten nur die widmungsgemäße, d.h. nur eine bestimmte beschränkte (im vorliegenden Fall in der Gemeinde Mieders etwa der Bezug von Holz- und die Weidausübung), **nicht eine alle möglichen Verwendungsweisen** der Sache umfassende Nutzung zugewiesen ist.

Das Regulierungsverfahren ist ein Stufenverfahren. Im Regulierungsplan werden die vorangegangenen Verfahrensschritte (Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung) zusammengefasst. Schon die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung „**der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders im Stubai**“, Bescheid der Agrarbehörde vom 17.08.1962 Zl.: IIIb1- 1064/11, stellte im Spruchpunkt A II fest, dass es sich bei dem Regulierungsgebiet um agrargemeinschaftliche Grundstücke als **Gemeindegut der Gemeinde Mieders** nach § 36 Abs. 2 lit d FLG handelt. Teil dieser Anteilsbestimmung war, dass **Anteile für Nutz- und Brennholz** festgelegt wurden. Darauf bezogen sich auch die schon in diesem Bescheid enthaltenen Bezugsmodalitäten. All diese Bescheidverfügungen im Verzeichnis der **Anteile für „gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut Mieders“** wurden inhaltsgleich im stufenweise ablaufenden Regulierungsverfahren dann in den Regulierungsplan aufgenommen. Das Stufenverfahren um die Regulierung Mieders lässt also keinen Zweifel aufkommen, dass durch die Regulierung des Gemeindegutes lediglich die gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte zur Holz- und Weideausübung geregelt wurden und werden sollten. Nur darauf hat sich die Anteilsfestlegung bezogen!

Der Einspruchswerberin ist zuzustimmen, dass das Verzeichnis der Anteilsrechte im Regulierungsverfahren um das Gemeindegut Mieders, Bescheid der Agrarbehörde vom 17.08.1962, IIIb1-1064/11 wie auch die Bestimmungen des Regulierungsplanes selber für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders i. St., Bescheid der Agrarbehörde vom 09.01.1963, IIIb1-1971/19 in Verbindung mit dem agrarbehördlichen Bescheid (Anhang I) vom 31.10.1967, IIIb1-774/63, mit Änderungen vom 30.01.1973 und vom 07.10.1998 (Satzung) **verfassungskonform auszulegen** (vgl. Dittrich – Tades, E 74 zu § 6 ABGB: Bescheide sind wie Gesetze nach den Regeln der §§ 6 u. 7 ABGB auszulegen und Gesetze sind im Zweifel verfassungskonform auszulegen) und im gegenständlichen Fall **auch durchaus verfassungskonform auslegbar sind**. Mit anderen Worten ist der Regulierungsplan für das Gemeindegut von Mieders unschwer dahin zu verstehen und auszulegen, dass den Entscheidungen im Regulierungsplan nicht ein verfassungswidriger, weil gleichheitswidriger Inhalt dadurch unterstellt werden müsste, wenn die Entscheidungen der Agrarbehörde im Regulierungsplan zu einer **mit dem Gleichheitsgrundsatz völlig unvereinbaren Benachteiligung** der nicht am Gemeindegut bezugsberechtigten Gemeindebürger in der Gemeinde Mieders führten (VfSlg.Nr. 9336/1982).

Ebenso zutreffend verweist die Einspruchswerberin in diesem Zusammenhang darauf, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des Regulierungsplanes vom Jahre 1963, das agrargemeinschaftliche Gebiet ausdrücklich „**als Gemeindegut der Gemeinde Mieders i.S. § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952**“ **bescheidmäßig festgestellt** wurde. Nach § 36 FLG i.d.F. LGBl. Nr. 32/1952 sind zu diesen agrargemeinschaftlichen Grundstücken „das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut“ zu zählen. Nach § 78 Abs. 1 der damals in Geltung gestandenen Tiroler Gemeindeordnung i.d.F. LGBl. Nr. 24/1949 ist das Gemeindegut zur Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften im Bereich der Gemeinde **und (lit. b) zur Deckung „der Bedürfnisse der Gemeinde“** bestimmt. Nicht anders steht dies in der geltenden Gemeindeordnung, im § 68 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2003 normiert.

Nach § 65 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 hat der Regulierungsplan über die nachhaltige Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regulierungsgebietes abzusprechen. Dies ist im Flurverfassungsgrundsatzgesetz des Bundes gleichermaßen im § 31 Abs 2 FGG vorgegeben. Eine gleichlautende Bestimmung ist im § 78 Abs. 1 lit. b bereits im FLG 1952 LGBl. Nr. 32/1952 enthalten. Unter diesem gesetzlich gebotenen Gesichtspunkt wurden im **Regulierungsplan** für das Gemeindegut von Mieders, Spruchpunkt II „Nutzungen und Ertrag“ die üblichen regelmäßigen Nutzungen als **a)**

Weidenutzung und b) Holznutzung festgestellt. Das selbe Bild zeigt Spruchpunkt III „Anteilsberechtigter“ A), wenn in Spalte 5 für die einregulierten Stammsitzliegenschaften die „Anteile in Nutz- und Brennholz“ festgestellt wurden. Nicht anders sind die 137 Anteile (das sind 10 % für die Gemeinde Mieders) lt. Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders zu verstehen. Daran lässt auch nachstehender Umstand aus dem Regulierungsverfahren keinen Zweifel aufkommen:

Mit Kundmachung vom 07.02.1962 Zahl: IIIb1-366/7 hat nämlich die Agrarbehörde u.a. eine mündliche Verhandlung zur Besprechung über die Beteiligung der politischen Gemeinde Mieders am Regulierungsgebiet für Dienstag, den 20.02.1962 anberaumt. Bei dieser Verhandlung wurde eine Einigung zwischen dem Gemeindevertreter und dem Regulierungsausschuss bezüglich der künftigen Beteiligung der Gemeinde Mieders am Gemeindegut herbeigeführt. Aus dem Verhandlungsprotokoll vom 20.02.1962 ergibt sich dazu der Hinweis, dass „die Einigung auf 10 % für die Gemeinde deshalb erzielt wurde, weil unter **Berücksichtigung des derzeitigen Hiebsatzes und der Nutzungsrechte der Berechtigten** für die Gemeinde nicht einmal eine 10 %-ige Nutzung sich ergeben würde, wenn auch die bisher zum Teil von der Gemeinde getragenen Aufwendungen am Wald in Rechnung gestellt werden“. Die Normierung der Beteiligung der Gemeinde Mieders am Gemeindegut war also gleichermaßen **nur die Beteiligung der Politischen Gemeinde am Holz aus dem Gemeindegutswald**. Die recht umfangreichen Bezugsmodalitäten im Regulierungsgebiet für die Teilnahme der Agrargemeinschaftsmitglieder an den Nutzungen treffen im Kern ebenso lediglich die Holz- und Weidenutzung, führen also zu keinem anderen Inhalt.

Die im Regulierungsplan hoheitlich (durch Agrarbehördenabspruch!) als agrargemeinschaftliche Nutzungen festgestellte **Holz- und Weidenutzung war Inhalt und Geschäftsgrundlage aller Entscheidungen im Regulierungsplan**. Nach dem Sinn und Zweck der Festlegungen im Regulierungsverfahren wurde also im Regulierungsplan die bis zur Regulierung schon geübte Haus- und Gutsbedarfsdeckung der am Gemeindegut Nutzungsberechtigten in Ausprägung einer anteiligen Beteiligung an Nutz- und Brennholz und in der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Weide mit dem Überwinterviehstand festgeschrieben. **Nur für diesen Zweck** erfolgte die Anteilsfestlegung wie auch die Zuordnung von Eigentum von der Gemeinde Mieders zur Agrargemeinschaft Mieders im Regulierungsbescheid.

Der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders bringt also **keinerlei weitere Vermögensauseinandersetzung** etwa dahingehend, dass für alle Zukunft hin alle Substanznutzungen, soweit sie über jene im Regulierungsplan festgestellte Holz- und Weidenutzung hinausgehen, mit 90 % und mehr den am Gemeindegut, laut Regulierungsplan, Holzbezugs- und Weideberechtigten zustehen würden. Dies würde zu einem völlig verfassungswidrigen Verständnis vom Inhalt und Zweck des Regulierungsplanes für das Gemeindegut von Mieders führen. Eine solche Interpretation fände auch – wie dies bereits dargelegt wurde – in den ausdrücklichen Formulierungen des Regulierungsplanes keine Deckung. Eine verfassungskonforme Interpretation des Regulierungsplanes führt vielmehr zur **gegenteiligen Schlussfolgerung**; im **Regulierungsplan** ist lediglich über die Holz- und Weidenutzung abgesprochen. Wenn unter den „Bezugsmodalitäten“ der Gemeinde Mieders die Möglichkeit eröffnet ist, in den auf agrargemeinschaftlichem Boden liegenden Schottergruben Schotter zur Instandhaltung der Gemeindewege zu entnehmen, so bedeutet dies lediglich, dass die politische Gemeinde dies künftig weiterhin ohne Einvernahme mit der Agrargemeinschaft jederzeit tun kann. Eine anteilige Substanznutzungsregelung für alle Zukunft hin und sich auf den gesamten agrargemeinschaftlichen Grundbesitz beziehend, ist darin nicht zu erblicken. Jede Vermögensauseinandersetzung mit der politischen Gemeinde Mieders hinsichtlich Substanznutzungen, die über die Wald- und Weidenutzung

hinausgehen, fehlt im Regulierungsplan. Eine verfassungskonforme Betrachtung der Regulierungsergebnisse kann daher nur so verstanden werden, dass Substanznutzungen im Schoß der Agrargemeinschaft Mieders, soweit diese über die im Regulierungsplan festgestellten Holz- und Weidenutzungen hinausgehen, im Regulierungsplan nicht „vergemeinschaftet“ bzw. der Politischen Gemeinde als früherer Verwalterin des Gemeindegutes entzogen wurden, sondern vielmehr weiterhin dem Agrargemeinschaftsmitglied, der Politische Gemeinde Mieders als „Einbringerin“ ihres Gemeindegutes in das Regulierungsverfahren vorbehalten bleiben. An diesem rechtlichen Ergebnis kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Agrargemeinschaft nunmehr schon seit längerer Zeit nur der Gemeinde Mieders gehörige Substanznutzungen im agrargemeinschaftlichen Gebiet vereinnahmt. Ein öffentlich-rechtlicher Normenkomplex, dazu auch die Bestimmungen des **Regulierungsplanes** für das Gemeindegut Mieders, **kann nicht durch ständige Übung in einer nicht rechts- bzw. verfassungskonformen Handhabung bei der konkreten Ausführung des Regulierungsplanes eine Änderung erfahren.**

Substanznutzungen, d.h. wirtschaftliche Erträge der Agrargemeinschaft, soweit diese nicht mit der Holz- und Weidewirtschaft im Zusammenhang stehen und soweit solche Erträge für die nachhaltige Holz- und Weidewirtschaft im Schoß der Agrargemeinschaft nicht mit der Holz- und Weidewirtschaft untrennbar verbunden und dafür dringend notwendig sind, bleiben verfassungskonform weiterhin der Politischen Gemeinde Mieders als Mitglied der Agrargemeinschaft zugeordnet. **Die Gemeinde hat als Agrargemeinschaftsmitglied einen Anspruch auf Durchsetzung dieses Anspruches, sei dies im Streit mit der Agrargemeinschaft oder mit den anderen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.** Der Gemeinde steht verfassungskonform, schon auf der Grundlage der bestehenden Regulierungsergebnisse, ein Rechtsanspruch auf Herausgabe von Substanznutzungserträgen zu, welche über die agrargemeinschaftliche Holz- und Weidenutzung durch die Agrargemeinschaft bzw. deren Mitglieder hinausgeht und soweit solche Erträge nicht für die zweckmäßige und nachhaltige agrargemeinschaftliche Holz- und Weidewirtschaft zur Existenz der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder dringend benötigt würden. **An dieser Rechtsstellung der Politischen Gemeinde Mieders zum Gemeindegut hat auch das agrarbehördliche Regulierungsverfahren und der ergangene Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders nichts verändert.**

Schon eingangs wurde dargelegt, dass Bodenreform und bodenreformatrische Regelung vom verfassungsrechtlichen Inhalt her ein ständiges Anpassenmüssen an die geänderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutet. Gerade im Hinblick auf die ganz grundlegend geänderten Verhältnisse und **neu entstandenen Nutzungsformen an der Substanz im Gebiet des im Regulierungsplan vom Jahre 1963 mit Anhang vom Jahre 1967 regulierten Gemeindegutes von Mieders**, erscheint nach Überzeugung der Agrarbehörde eine, die gegebene Rechtslage klarstellende Abänderung - im Verhältnis zwischen der Agrargemeinschaft Mieders zur Politischen Gemeinde als ihrem Mitglied, hinsichtlich der vom Regulierungsplan bisher nicht ausdrücklich geregelten Substanznutzungen - sei dies über Antrag oder von Amts wegen nach § 69 TFLG 1996, indiziert. Die Abänderung des Regulierungsplans sollte in der ausdrücklichen Zuordnung von Erträgen aus Substanznutzungen – soweit diese nicht aus typisch agrargemeinschaftlicher Wald- und Weidewirtschaft des Gemeindegutes stammen - an das Mitglied der Agrargemeinschaft, an die Politische Gemeinde Mieders, bestehen. Im Ergebnis ist dies **nur** – dies wurde bereits dargelegt – **eine Klarstellung im Regulierungsplan, weil eine verfassungskonforme Ausführung des Regulierungsplanes schon jetzt zu keinem anderen Ergebnis führen kann.**

Nach § 69 TFLG besteht die Verpflichtung, Regulierungspläne von-Amts wegen abzuändern (vgl. dazu auch die deutlichen Ausführungen des VfGH im Gesetzesprüfungsverfahren zu V214/88 vom 28.02.1990, die flurverfassungsgesetzlichen Bestimmungen für Agrargemeinschaften in Vorarlberg betreffend; der VfGH spricht von einer „**Verpflichtung**“ zur amtswegigen Anpassung!). Auch wenn in unserer gesetzlichen Bestimmung des § 69 TFLG von einer „kann“-Regelung für die Agrarbehörde zur amtswegigen Änderung von Regulierungsplänen die Rede ist, so darf diese Bestimmung vor dem Hintergrund der heute völlig geänderten Verhältnisse im Vergleich zum Regulierungszeitpunkt, nur i.S. eines gebundenen Ermessens der Agrarbehörde verstanden werden. Im Hinblick auf die aufgezeigten, heute vielfach grundlegend verfassungswidrigen Handlungsweisen in so manchen Gemeindegutsagrargemeinschaften, ungeachtet grundlegend neuer und veränderter Substanznutzungen am Gemeindegut im Schoß solcher Agrargemeinschaften, erscheint eine Verpflichtung der Agrarbehörde zur Änderung dieser (Gemeindeguts)Regulierungsurkunden geradezu gesetzlich geboten. Auch der Verwaltungsgerichtshof sieht in der Bestimmung des § 69 TFLG eine prozessuale Norm zur Durchbrechung der Rechtskraft (so der VwGH in seinem Erkenntnis vom 24.10.1995, Zahl: 94/07/0058).

Ist nun davon auszugehen, wie die Einspruchswerberin vorbringt, dass die Agrargemeinschaft Mieders bereits seit vielen Jahren beträchtliche Geldbeträge vereinnahmt, die teils aus Veräußerungen und teils aus Nutzungen des gemeinschaftlichen Gebietes stammten, die mit der Holz- und Weidewirtschaft nichts zu tun hätten und dass die Agrargemeinschaft teilweise Baugründe abverkaufe und teils ein erhebliches Entgelt aus dem Abbau von Schotter im agrargemeinschaftlichen Gebiet vereinnahme und teils Einnahmen und Entgelte für die Benützung von gemeinschaftlichen Grundflächen zum Zwecke der Schiabfahrt lukriere, dass die Agrargemeinschaft Mieders weiters aus diesen Erträgen, die eigentlich der Gemeinde Mieders - nach Auffassung der Einspruchswerberin – zustünden und zugestanden wären, auf dem Gemeinschaftsgebiet ein Restaurant errichten habe lassen, welches nunmehr verpachtet sei und dass sich durch all diese Vorgänge, die über die regulierte Wald- und Weidnutzung hinausgingen, wesentliches Vermögen und Rücklagen bei der Agrargemeinschaft Mieders angesammelt hätte, so erscheint nach Ansicht der Agrarbehörde, diese Umstände berücksichtigend, eine Regelung bzw. Klarstellung im Regulierungsplan im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Vorgaben geradezu zwingend.

Nur ein Blick in den historischen Grundbuchsauszug zeigt, welche Grundverkehrsvorgänge im Schoß der Agrargemeinschaft Mieders allein seit der EDV-Umstellung des Grundbuches erfolgt sind; es geht vorwiegend um **Baulandflächen**:

**Verzeichnis der Grundverkehrsvorgänge, die die Agrargemeinschaft Mieders seit 1984 tätigte;
Pacht- und Baurechtsverträge sind darin natürlich nicht enthalten.**

NR.	TBZ.	NAME	ADRESSE/ORT	ALT-GST IN EZ 120, 121, 122, 123, 124	NEUE EZ	GST IN NEUER EZ	FLÄCHE IN NEUER EZ	NUTZ.
1.	12607/1984	Land Tirol- Landesstraßenverwaltung		1053/5	266	1053/5	1482	LN
2.	4275/1985	Gemeinde Mieders		391	115	388/1	2567	LN
3.	4275/1985	röm.-kath. Pfarrkirche zu unserer lieben Frau		657	47	671	10448	LN

4.	9861/1993	H. Daniela W. Georg	Holzgasse 7, 6142 Mieders 6142 Mieders 216	1183/42	615	1183/42	276	Bfl.
5.	9860/1993	H. Petra	Holzgasse 7, 6142 Mieders	1183/32	614	1183/32	280	Bfl.
6.	9859/1993	W. Paul	Holzgasse 7, 6142 Mieders	1183/41	613	1183/41	277	Bfl.
7.	9858/1993	S. Marion	Hinterhohegg 236, 6142	1183/50	612	1183/50	312	Bfl.
8.	9857/1993	H. Thomas	6142 Mieders 101	1183/44	611	1183/44	427	Bfl.
9.	9856/1993	G. Robert	Sandbühelweg 6, 6142 Mieders	1183/40	610	1183/40	283	Bfl.
10.	9855/1993	S. Andreas	Sandbühelweg, 6142 Mieders	1183/30	609	1183/30	275	Bfl.
11.	9854/1993	L. Elke	Serlesweg 15, 6142 Mieders	1183/29	608	1183/29	595	Bfl.
12.	9853/1993	E. Reinhard E. Waltraud	6142 Mieders 204 6142 Mieders 204	1183/33	607	1183/33	290	Bfl.
13.	12818/1993	K. Anita	Hinterhohegg 202, 6142	1183/31	624	1183/31	275	Bfl.
14.	13273/1993	G. Stefan	6142 Mieders 119	1183/43	625	1183/43	275	Bfl.
15.	16586/1993	Z. Albert Z. Margarete Z. Monika	Pfurtschellerweg 1, 6166 Pfurtschellerweg 1, 6166 Brunnachstr. 2, 6166 Fulpmes	1183/46	627	1183/46	296	Bfl.
16.	4171/1995	M. Reinhard M. Rita	Oweges 29, 6142 Mieders Oweges 29, 6142 Mieders	1183/51	474	1183/51	93	Bfl.
17.	5072/1995	W. Josef H. Wilbirg	6141 Schönberg 165 6141 Schönberg 40	1183/49	646	1183/49	312	Bfl.
18.	6761/1995	G. Gottfried G. Margareta	Hinterhohegg 205, 6142 Hinterhohegg 205, 6142	1183/34	649	1183/34	300	Bfl.
19.	756/1997	M. Maria	6142 Mieders 231	1183/45	662	1183/45	279	Bfl.
20.	6165/1997	D. Martin	6142 Mieders 10	1183/39	665	1183/39	292	Bfl.
21.	11555/1997	G. Angelika	Waldrasterweg 25, 6142 Mieders	1183/47	666	1183/47	305	Bfl.
22.	14313/1997	U. Christina	6142 Mieders 220	1183/38	667	1183/38	313	Bfl.
23.	4542/1998	H. Gilbert H. Irene	Steinbockweg 40, 6020 IBK Steinbockweg 40, 6020 IBK	1183/48	670	1183/48	318	Bfl.
24.	8727/1998	P. Anna P. Josef	6142 Mieders 206 6142 Mieders 206	1183/35	674	1183/35	305	Bfl.
25.	4149/1998	Agrargem. Mieders		1250/1 1252	120	1397	1534	Weg
26.	4149/1998	J. Franz J. Gotthard	Zirkenhof 102, 6142 Mieders Zirkenhof 102, 6142 Mieders	1252/2	182	1252/2	38	Wald
27.	4149/1998	J. Gotthard	Zirkenhof 102, 6142 Mieders	1399	90036	1313	45038	LN

		J. Eva-Maria	Zirkenhof 102, 6142 Mieders					
28.	4149/1998	Öffentliches Gut-Gewässer		1391/1 1396 1397 1398 1399 1400 1401/1 1402 1317 1318 1250/1 1251 1252	208	1406	Gst gelöscht	
29.	14360/2001	Agrargem. Mieders		1183/52	695	1183/52	5956	Bfl.
30.	2757/2002	F. Helmut F. Gertraud	6142 Mieders 190 6142 Mieders 190	657	348	660/2	1255	Bfl.
31.	4273/2002	L. Reinhold	Oberegasse 12, 6142 Mieders	1054	224	1112	5300	Gelände
32.	2724/2002	K. Nikolaus	Serlesweg 6, 6142 Mieders	1183/17	471	1183/17	422	Bfl.
33.	12091/2002	Öffentliches Gut – Wege		1183/1	209	1183/20 1393/1	2601 1952	Weg Weg
34.	10702/2003	Schützengilde Mieders		1183/1	174	1183/6	4918	Bfl.
35.	10565/2003	Agrargem. Mieders		1179/8	711	1179/8	5000	Gelände
36.	11240/2003	H. Gabriele	Serlesweg 8, 6142 Mieders	1179/6	712	1179/6	991	Gelände
37.	4452/2004	J. Walter	Wiesel 1, 6142 Mieders	1179/9	715	1179/9	3990	Gelände
38.	10509/2004	Medi-Car Nagiller & Ruech	Gewerbepark 7, 6142 Mieders	1179/10	718	1179/10	1009	Gelände
39.	9517/2005	V. Herbert E. Hubert B. Michael	Waldrasterstr. 13, 6166 Fulpmes Kranebitter Allee 96, 6020 IBK Innstr. 48, 6063 Neu Rum	1179/13	722	1179/13	1829	Gelände
40.	4791/2005	Paro Raiffeisen Immobilien Leasing GesmbH	Hollandstr. 11-13, 1020 Wien	1179/11	721	1179/11	1350	Gelände
		ENDSUMME FLÄCHE					104.058	

	FLÄCHE AB 1995					85.700
--	----------------	--	--	--	--	--------

Der an die Agrarbehörde jährlich zu entrichtende Geschäftsbericht der Agrargemeinschaft Mieders bestätigt zusätzlich, dass die Agrargemeinschaft Mieders - über die Holz- und Weidenutzung weit hinausgehend - wesentliche Geschäftsvorgänge betreibt und dadurch wesentliche, nicht der gemeinschaftlichen Wald- und Weidewirtschaft zuzurechnende Einnahmen erzielt.

Jahr 2000		
	Aufwand	
Verwaltung, Waldaufsicht	267.522,06	
Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten	107.507,80	
Holzschlägerung und -lieferung	174.170,50	
Wegbauten und andere Bringungsanlagen	616.596,39	
Alpe und Weide	9.720--	
Pacht und Nebennutzungen	82.526,31	
Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	129.691,--	
Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder	435.604,11	
Versicherungen, Bankzinsen und -spesen	47.364,62	
Gemeinde Mieders	124.296,--	
		Ertrag
Verkaufsholz		466.681,84
Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		----
Alpe und Weide		10.000,--
Pacht und Nebennutzungen		646.246,23
Beihilfen		273.611,47
Zinserträge		248.130,50
Sonstiges		4.452.498,--
Umsatzsteuer Vorjahr		112.234,50
	1.994.998,79	6.209.402,54

Endbestand 31.12. (Rücklage)

ÖS 8.999.107,94

Jahr 2001		
	Aufwand	
Verwaltung, Waldaufsicht	316.693,23	
Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten	48.057,59	

Holzschlägerung und -lieferung	120.609,66	
Wegbauten und andere Bringungsanlagen	36.196,16	
Alpe und Weide	31.099,42	
Pacht und Nebennutzungen	73.283,09	
Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	489.131,41	
Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder	734.500,--	
Versicherungen, Bankzinsen und -spesen	49.888,42	
KFZ - Strom	6.105,53	
Verschiedenes, Spenden	245.795,39	
		Ertrag
Verkaufsholz		884.078,57
Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		168.210,--
Alpe und Weide		10.283,--
Pacht und Nebennutzungen		1.062.569,--
Zinserträge + Beihilfen		480.493,20
Pacht, gewerbliche Gebäude		1.731.170,52
Sonstiges		133.641,--
	2.151.359,90	4.470.445,29

Endbestand 31.12. (Rücklage)

ÖS 11.318.193,33

Jahr 2002 in Euro		
	Aufwand	
Verwaltung, Waldaufsicht	21.386,--	
Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten	4.676,38	
Holzschlägerung und -lieferung	42.974,47	
Wegbauten und andere Bringungsanlagen	25.779,58	
Alpe und Weide	9.812,83	
Pacht und Nebennutzungen	30.709,19	
Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	236.887,01	
Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder	88.140,--	
Versicherungen, Bankzinsen und -spesen	2.219,77	
KFZ - Strom	10,07	
Verschiedenes, Spenden	213.034,62	
Aufwand div. GPS	23.383,80	

		Ertrag
Verkaufsholz		149.288,20
Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		622,43
Alpe und Weide		----
Pacht und Nebennutzungen		77.135,10
Zinserträge + Beihilfen		16.761,91
Pacht, gewerbliche Gebäude		119.669,32
Sonstiges		17.992,58
	699.013,72	381.469,54

Endbestand 31.12. (Rücklage)

€ 504.981,17

Jahr 2003		
	Aufwand	
Verwaltung, Waldaufsicht	25.220,07	
Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten	1.504,91	
Holzschlägerung und -lieferung	46.803,69	
Wegbauten und andere Bringungsanlagen	36.093,79	
Alpe und Weide	5.735,68	
Pächt und Nebennutzungen	20.718,22	
Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	58.497,67	
Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder	----	
Versicherungen, Bankzinsen und -spesen	2.700,56	
KFZ - Strom	134,16	
Verschiedenes, Spenden	529.208,21	
Aufwand div. GPS	92.411,51	
		Ertrag
Verkaufsholz		67.856,53
Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		188,78
Alpe und Weide		----
Pacht und Nebennutzungen		44.127,48
Zinserträge + Beihilfen		26.359,02
Pacht, gewerbliche Gebäude		147.911,59
Sonstiges		418.371,56
	819.028,47	704.814,96

Endbestand 31.12. (Rücklage)

€ 390.767,64

Jahr 2004		
	Aufwand	
Verwaltung, Waldaufsicht	24.695,44	
Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten	7.191,37	
Holzschlägerung und –lieferung	60.262,73	
Wegbauten und andere Bringungsanlagen	696,50	
Alpe und Weide	12.950,07	
Pacht und Nebennutzungen	3.314,01	
Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	61.061,03	
Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder	----	
Versicherungen, Bankzinsen und –spesen	1.793,55	
KFZ - Strom	1.418,85	
Aufwand div., GPS, Spenden	40.429,59	
Sommerrodelbahn	536.638,36	
		Ertrag
Verkaufsholz		91.357,33
Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		663,--
Alpe und Weide		----
Pacht und Nebennutzungen		6.353,62
Grundverkauf		6.056,07
Zinserträge + Beihilfen		6.841,10
Pacht, gewerbliche Gebäude		150.293,84
Sonstiges		83.223,14
	750.451,50	344.788,10

Endbestand 31.12. (Abgang)

€ 14.895,76

Jahr 2005		
	Aufwand	
Verwaltung, Waldaufsicht	20.004,17	
Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten	1.379,67	
Holzschlägerung und –lieferung	47.593,70	

Wegbauten und andere Bringungsanlagen	8.102,13	
Alpe und Weide	1.548,43	
Pacht und Nebennutzungen	1.044,85	
Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	68.423,43	
Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder	----	
Versicherungen, Bankzinsen und –spesen	2.527,33	
KFZ - Strom	1.408,33	
Aufwand div., GPS, Spenden	52.044,29	
		Ertrag
Verkaufsholz		55.627,47
Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		359,59
Alpe und Weide		----
Pacht und Nebennutzungen		1.800,--
Grundverkauf		256.323,--
Zinserträge + Beihilfen		9.031,18
Pacht, gewerbliche Gebäude		78.602,01
Sonstiges		132.013,16
	204.076,33	533.756,41

Endbestand 31.12. (Rücklage)

€ 314.784,32

Zieht man von diesen „Zahlen“ der letzten Jahre jene in Betracht, die mit der Holz- und Weidewirtschaft der Agrargemeinschaft Mieders am Gemeindegut Mieders nichts zu tun haben, so ist der von der Gemeinde Mieders als Mitglied der Agrargemeinschaft erstmals geforderte Betrag von € 230.000,-- ohnehin lediglich ein untergeordneter Teil von jenen, nicht der Wald- und Weidenutzung zuzurechnenden Erträgen der letzten Jahre. Der von der Gemeinde Mieders geforderte Betrag von € 230.000,— ist, nach Meinung der Agrarbehörde, in vollem Umfang aus der vorhandenen Rücklage der Agrargemeinschaft Mieders entnehmbar und die Zahlungsverpflichtung der Agrargemeinschaft erscheint rechtlich geboten. Bei dieser Sachlage besteht nicht noch weiters die Notwendigkeit, hier noch die vereinnahmten Kaupreise der in großer Anzahl erfolgten Abverkäufe von Grundstücken, vornehmlich von Baugrundstücken, in den letzten zwanzig Jahren darzulegen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann unerörtert bleiben, welche rechtliche Konsequenz der durch die Einspruchswerberin aufgezeigte Widerspruch im Abspruch im Regulierungsplan bzw. im Regulierungsverfahren für die Agrargemeinschaft Mieders haben soll, wenn einerseits Gemeindegut am Regulierungsgebiet besteht und damit implizit festgestellt worden sei, dass das agrargemeinschaftliche Gebiet im Eigentum der Gemeinde Mieders stünde. Schon nach der Tiroler Gemeindeordnung LGBl. Nr. 24/1949 (im § 73 Abs. 3 dieses Gesetzes) – diese Gemeindeordnung galt zur Zeit der Erlassung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Mieders – stand das Gemeindegut kraft Gesetzes als Teil

des Gemeindevermögens im Eigentum der Gemeinde (§ 73 Abs. 1 leg.cit). Auch nach der geltenden Gemeindeordnung ist das Gemeindegut Teil des Gemeindevermögens. Die weitere Feststellung im Regulierungsplan, das Regulierungsgebiet stehe im Eigentum der Agrargemeinschaft Mieders würde andererseits, so führt die Einspruchswerberin weiters aus, der zuvor genannten Feststellung als Gemeindegut mit der gesetzlichen Folge des Eigentums der politischen Gemeinde Mieders daran, geradezu diametral widersprechen.

Gerade diese beiden Festlegungen im Regulierungsplan zeigen aber, nach Auffassung der Agrarbehörde, deutlich, dass im Zuge von Regulierungsverfahren über das Gemeindegut der politischen Gemeinden – **rechtlich** gesehen – in der Landesvollziehung **agrargemeinschaftliche „Sondergebilde“ geschaffen wurden**. Den Regulierungsurkunden zum Gemeindegut kann **nicht** (gegen das Gesetz und gegen die Verfassung) **eine Bedeutung** und jener Inhalt unterlegt werden, dass Aufgabe und Inhalt der Gemeindegutsregulierungen gewesen wäre, **Gemeindegut** nach den Regelungen der Bodenreform rechtlich zu beenden und **zu vernichten**. Das Gegenteil ist der Fall, das Vorliegen von Gemeindegut war rechtliche Voraussetzung, dass an diesem Gemeindegut die alten öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen und Nutzungsverhältnisse in einem Regulierungsplan der Agrarbehörde festgeschrieben werden konnten, lediglich die Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindegutes sollte durch Regulierung mehr geordnet und gesichert werden. Damit ist aber die rechtliche Qualifikation als Gemeindegut keineswegs untergegangen! Dies war den leitenden Beamten in der Agrarbehörde und den an solchen Gemeindegutsagrargemeinschaften Beteiligten, vorrangig den jeweiligen Gemeinden, natürlich bewusst. Dies ergibt sich im Vergleich der verschiedenen Aktenvorgänge zu Gemeindegutsregulierungen bei der Agrarbehörde. Nur beispielhaft sei darauf hingewiesen, wie etwa im agrarbehördlichen Regulierungsverfahren zu 702 R in einer agrarbehördlichen Verhandlung am 11.11.1958 zur Regulierung eines Gemeindegutes, dass damals der Agrarbehördenleiter lt. Verhandlungsniederschrift Auskunft erteilt hat, dass es in einem bestimmten dort relevanten Fall nicht um eine „Gemeinde-, sondern um eine reine Agrargemeinschafts- bzw. Interessentschaftsalpe“ handle. Auch von Agrarbehördenseite war man sich also bewusst, dass ein qualifizierter Unterschied zwischen Gemeindegutsagrargemeinschaften zu sonstigen typischen (arg. „reine“ Agrargemeinschaften) Agrargemeinschaften besteht.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass **der VfGH** im Flurverfassungsgrundsatzgesetz des Bundes „das Gemeindegut“, wegen undifferenzierter Einbeziehung im Vergleich zu anderen agrargemeinschaftlichen Grundstücken, d.h. im Vergleich zu den anderen typischen bodenreformatorischen Agrargemeinschaften, als verfassungswidrig erkannt hat; der VfGH hat das Gemeindegut im FGG mit seiner Entscheidung VfSlg 9336 **behoben**. Der Bundesgrundsatzgesetzgeber ist bisher nicht neuerlich tätig geworden und um so das Gemeindegut, etwa durch eine Novelle zum FGG, in veränderter Form wieder vom Grundsatz her - also bodenreformatorisch - regulierbar zu machen. Auch daraus leitet sich ab, dass **Gemeindegutsagrargemeinschaften (ungeachtet der landesgesetzlichen Nov. zum TFLG im Jahre 1984) mehr als landesrechtliche Sondergebilde** zu verstehen sind.

Die Zuordnung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft **als Regulierungsmaßnahme** – noch im Gesetzesprüfungsverfahren VfSlg 9326/1982 wurde durch die Tiroler Landesregierung die Auffassung vertreten, eine Gesetzesprüfung sei nicht notwendig, weil nach der gesetzlichen Bestimmung im TFLG (§ 38 Abs 1 TFLG) die Feststellung des Eigentums an agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Regulierungsverfahren, ohnehin nie eine Eigentumsänderung bewirken könne (vgl. in diesem VfGH-Erkenntnis im RIS, S 13, oben, 2. Absatz) - erfolgte ohnehin als „nudum ius“, als **nacktes** Recht, weil der Regulierungsplan für Gemeindegut regelmäßig nur die damals (allein zulässige!) agrargemeinschaftliche Wald- und Weidenutzung festschrieb. **Mehr Recht sollte und wurde** auch durch die Zuordnung von Eigentum an die AG **als Regulierungsmaßnahme der Agrarbehörde nicht vermittelt** (vgl. dazu auch die rechtliche Abhandlung des Agrarbehördenleiters in der Veröffentlichung „Probleme der Regulierung

des Gemeindegutes" im Tiroler Bauernkalender 1966, Seite 251 ff). Hohe Substanznutzungen sind erst lange nach der Regulierung der Holz- und Weidenutzung am Gemeindegut hervor gekommen. Ausschließlich damit, mit der gemeinschaftlichen Holz- und Weidenutzung, haben sich das Regulierungsverfahren und der Regulierungsplan Mieders befasst!

Diese Tatsache spiegelt sich ebenso in allen agrarbehördlichen Regulierungsakten wider, wenn es um die Regulierung von Gemeindegut ging. Die Gemeindegutsregulierungen sind aktenkundig (dies kann in den Gemeindegutsregulierungsakten bei der Agrarbehörde so nachgelesen werden) regelmäßig deshalb erfolgt, weil Nutzungsberechtigte bei der Agrarbehörde Beschwerde führten, dass **die jeweilige Gemeinde** als Verwalterin des Gemeindegutes mit dem Holz aus dem Gemeindewald, nach Meinung der Beschwerdeführer bei der Agrarbehörde, nicht richtig umgegangen war, sei es dass andere als angeblich Nutzungsberechtigte am Gemeindegut von der Gemeinde Holz bekommen hatten, sei es, dass die Gemeinde selber für sich zu viel Holz entnommen und veräußert hatte, sei es dass die Gemeinde neu errichtete Objekte in der Gemeinde als berechtigt ansah und dafür Holz abgegeben hatte u.a.m. **Es ging also nur um Streitigkeiten bei der Holz- und Weidenutzung am Gemeindegut.** Diese Fragen und diese Streitigkeiten wurden durch die Gemeindegutsregulierungen einer Lösung zugeführt. In den Regulierungsverfahren wurden die Nutzungsberechtigten für Holz- und Weidenutzung am Gemeindegut – in seltener Fällen auch die Jagdnutzung, weil die Jagd fallweise auch als agrargemeinschaftliche Bewirtschaftung von Feld und Wald gesehen wurde – und der Umfang der Nutzungen und die Ausübungsmodalitäten festgestellt und die Überwachung und Einhaltung der Gemeinschaftsregeln bzw. der Gemeinschaftsbewirtschaftung für Holz und Weide für das Gemeindegut einer Agrargemeinschaft zugeordnet.

Keine Rede ist in den Regulierungsakten davon, dass die Verwendung von Flächen des Gemeindegutes für einen regelmäßigen Grundstücksverkauf als Bauland, für den Abschluss von Baurechtsverträgen zur Betriebsansiedlung im Gewerbegebiet, für die Errichtung und Verpachtung gewerblicher Betriebe, für die Verpachtung von Gemeindegutsflächen für Schiabfahrten, wie zur Errichtung von Campingplätzen, Gastronomiebetrieben, Golfplätzen, Tankstellen u.a.m. verwendet und damit reguliert hätten werden müssen und somit für diese Zwecke der jeweiligen Politischen Gemeinde auch deren Eigentum am Gemeindegut und damit weitere daraus fließende Substanzwerte – als jene für die Holz- und Weidewirtschaft am Gemeindegut – im Regulierungswege zu entziehen gewesen wären. Für solche Zwecke das Gemeindegut zu verwenden, dies war natürlich nicht – weder nach Gesetz noch nach dem Inhalt der Regulierungsakten! – Grundlage, also Anlass und Zweck der Gemeindegutsregulierungen bei der Agrarbehörde.

Heute der Zuordnung des Eigentums am Gemeindegut an Agrargemeinschaften eine andere Deutung, als die Zuordnung **als nacktes Recht und nur für agrargemeinschaftliche Holz- und Weidenutzung**, wie dies der Regulierungsplan ausdrückt, zu geben, würde einerseits **der historischen Wahrheit** (der damals durch die Behörde formulierten Argumentation, siehe auch die Veröffentlichung „Probleme der Regulierung des Gemeindegutes“ im Tiroler Bauernkalender 1966, Seite 251 ff) in diesen häufig praktizierten Regulierungsmaßnahmen und andererseits **jeder verfassungskonformen Auslegung** der Gemeindegutsregulierungsurkunden **widersprechen**. Die Rechtsauffassung die jeweilige politische Gemeinde habe historisch (als Realgemeinde) auf Grund des Waldzuweisungspatentes vom 06.02.1847 lediglich treuhänderisch Eigentum für die Nutzungsberechtigten erworben, diese Rechtsauffassung wurde nicht nur im grundlegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9336/1982 verworfen. Schon viel früher hat nämlich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung VwSlg. Nr. 3560/1954, also im Jahre 1954 diese Treuhandtheorie am Gemeindegut „als Versuch einer juristischen Konstruktion bezeichnet, die im Gesetz keinerlei Deckung findet“. Zur Zeit der Waldzuweisung im Jahre 1847 hat es die

Politische Gemeinde schon gegeben. Im Jahre 1811 ist das ABGB in Kraft getreten. Schon nach dem ABGB vom Jahre 1811 ist die Gemeinde in etwa 10 Fällen von rechtlichen Soderregelungen im ABGB erfasst.

Unter Zugrundelegung der höchstgerichtlichen Judikatur und des bestehenden Gesetzes – und vor allem bei Berücksichtigung der Verfassungslage (siehe die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 9336/1982 und die darin zitierte Vorjudikatur) - kann eine **verfassungstreue Auslegung** der Regulierungsurkunde für die Agrargemeinschaft Mieders nur dazu führen, dass dieser Regulierungsplan lediglich eine Regulierung der öffentlich-rechtlichen Nutzungsordnung bei der Wald- und Weidenutzung auf dem Gemeindegutsgebiet der Gemeinde Mieders gebracht hat. Eine verfassungskonforme Interpretation von Gesetz und Regulierungsplan kann nach Überzeugung der Agrarbehörde nur dazu führen, dass im Regulierungsplan für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders vom 09.01.1963 – über die Holz- und Weidebewirtschaftung hinaus - **keinerlei Vermögensauseinandersetzung** zwischen der politischen Gemeinde Mieders einerseits und der neu gegründeten Agrargemeinschaft Mieders andererseits erfolgt ist. An dieser Tatsache ändert auch nichts der Umstand, dass im Zuge dieser Regulierung – mit **gleichzeitiger Feststellung im Regulierungsplan als Gemeindegut** – das Eigentum am Gemeindegut der Agrargemeinschaft Mieders zugeordnet wurde. Der Regulierungsplan Mieders legt ausdrücklich fest, dass sich diese Behördenentscheidung auf die agrargemeinschaftlichen Nutzung in Holz und Weide bezieht (vgl. Punkt II, „Nutzungen und Ertrag“ der Haupturkunde vom 9.1.1963). Die Zuregulierung des Eigentums am Gemeindegut an die ASG Mieders konnte daher nur für diesen, im Regulierungsbescheid festgelegten Zweck erfolgt sein. Dies ist eine wichtige Besonderheit, die in den Regulierungsplänen zum Gemeindegut regelmäßig steckt. Als rechtliche „Besonderheit“ unterscheiden sich Gemeindutsagrargemeinschaftsgebilde eben von üblichen Agrargemeinschaften.

Im Gesetzesprüfungsverfahren vom Jahre 1982 hat der VfGH in seiner Grundsatzentscheidung zum Gemeindegut VfSlg. 9336/1982 zum Ausdruck gebracht, wonach eine **undifferenzierte** Einbeziehung des Gemeindegutes in Regulierungsverfahren gleich wie zur Regulierung üblicher anderer bodenreformatorischer Agrargemeinschaften, mit Verfassungswidrigkeit behaftet wäre. Mit anderen Worten heißt dies, dass Gemeindutsagrargemeinschaften im Verhältnis zur Gemeinde – im Vergleich zu den üblichen bodenreformatorischen Agrargemeinschaften „**differenziert**“ zu sehen sind. Im Ergebnis muss eine Gemeindegutsregulierung bzw. eine Gemeindegutsagrargemeinschaft - verfassungsrechtlich geboten - andere und zusätzliche Aspekte berücksichtigen, als dies bei anderen Regulierungen und anderen agrargemeinschaftlichen Einrichtungen der Fall ist! Wollte man dem Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders eine Bedeutung beimessen, darin sei abschließend eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Politischen Gemeinde und der Agrargemeinschaft Mieders dahin erfolgt, dass der Politischen Gemeinde auch eine entsprechende „Abfindung“ aus dem Titel der ihr zustehenden Substanznutzungen, für alle Zukunft hin als bereits hingegeben erachtet werden müsste (ungeachtet dessen, dass die Gemeinde davon nichts bekommen hat, eine Hauptteilung hat ja nicht stattgefunden!), so wäre der Regulierungsplan für die AG Mieders als öffentliche „Verfassungsurkunde“ für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Verfassungswidrigkeit behaftet.

Bei richtigem Verständnis der Regulierungsergebnisse kann davon in Mieders tatsächlich wie rechtlich nicht die Rede sein. **Eine solche Auslegung fände vielmehr auch im Wortlaut der Regulierungsurkunde Mieders keine Deckung.** Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft könnte nur im Wege eines Hauptteilungsverfahrens erfolgt sein (vgl. § 44 ff TFLG 1996). Nach den Aktenunterlagen hat dies nie stattgefunden. Nur eine verfassungskonforme, d.h. verfassungstreue Interpretation des Regulierungsplanes führt zu dem Ergebnis, dass der Politischen Gemeinde Mieders als Mitglied der Agrargemeinschaft der Zugriff auf den ihr (verfassungsmäßig und nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Gemeindegut) garantierten Substanznutzen, soweit dieser über die typische Wald- und Weidenutzung hinausgeht, zukommen muss. **An diesem rechtlichen**

Ergebnis hatte und konnte das Regulierungsverfahren zum Gemeindegut Mieders für dieses Gemeindegut keine Änderung gebracht haben. Wer bei dieser Rechtslage bezüglich des Gemeindegutes „**Eigentum muss Eigentum bleiben**“ fordert, der pickt sich eine Zeile aus dem Regulierungsplan heraus und stellt sich vor dem Regelungszusammenhang und einer Gesamtschau der Regelungen im Regulierungsplan Mieders „blind“ und gibt dazu dem Regulierungsplan eine Interpretation, die zu einem eklatant verfassungswidrigen Regulierungsinhalt führte. Auf die VfGH-Judikatur wurde bereits verwiesen, wonach verfassungswidrige, d.h. grundrechtswidrige Bestimmungen nichtig sein würden.

Unter den aufgezeigten Gesichtspunkten erscheint das Begehren der Gemeinde Mieders als Mitglied der Agrargemeinschaft, unter Bedachtnahme auf die Finanz- und Vermögenslage der Agrargemeinschaft, daher gerechtfertigt. Der Gemeinde ist aus dem agrargemeinschaftlichen Vermögen ein Barbetrag von € 230.000,- binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides auszubezahlen. Dadurch wird, nach Auffassung der Agrarbehörde, **die nachhaltige agrargemeinschaftliche Holz- und Weidewirtschaft der Agrargemeinschaft Mieders nicht in Gefahr gebracht.**

Zu Spruchpunkt II im Besonderen:

Nach § 69 Abs. 1 TFLG 1996 steht ein Antragsrecht auf Abänderung eines Regulierungsplanes (darauf zielt der Antrag auf Neuregulierung der Gemeinde Mieders in ihrer Eingabe vom 8.6.2005 ab) nur der Agrargemeinschaft, nicht auch der Gemeinde als Beteiligte an einer Gemeindegutsagrargemeinschaft zu; ihr dahin gerichteter Antrag war daher zurückzuweisen (Spruchpunkt II.a).

Eine Änderung des Regulierungsplanes im Sinne der Klarstellung der rechtlichen Gegebenheiten war aber **von Amts wegen** nach § 69 Abs 1 leg. cit durch die Agrarbehörde zu veranlassen (Spruchpunkt IIb). Schon nach dem AVG ist das Element der Klarstellung für die Zukunft als Voraussetzung für das Treffen von Feststellungen durch einen Bescheid Voraussetzung dafür, auch Feststellungsentscheidungen zur Abwendung künftiger Rechtsgefährdungen von Rechten sind möglich (vgl. die schon alte und gleichbleibende Rechtssprechung des VwGH vom 08.09.1998, 98/03/0213, sowie vom 29.3.2005, 2001/10/0121). Eine Feststellung ist auch möglich, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt (VwGH vom 28.2.2005, 2004/10/0010). Ein solches öffentliches Interesse an einer klarstellenden Ergänzung des Regulierungsplanes liegt hier unzweifelhaft vor. **Unabhängig davon** sind im Falle des nunmehr schon sehr alten Regulierungsplanes zum Gemeindegut von Mieders amtswegige Änderungen (auch rechtsgestaltend!) im Sinne von klarstellenden Ergänzungen zum Regulierungsplan erforderlich geworden. Es wurde bereits dargelegt, dass die Agrarbehörde gehalten ist, **im Sinne einer endgültigen Klarstellung** den Regulierungsplan über das Gemeindegut Mieders von Amts wegen abzuändern (§ 69 Abs 1 TFLG 1996). Dazu besteht nach Auffassung der Agrarbehörde auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage **eine rechtliche Verpflichtung**. Die weitere nicht rechtskonforme Handhabung des Regulierungsplanes durch die Agrargemeinschaft in der Praxis des Vollzuges (Vorenthalten der Substanznutzungen und Substanzerträge für die Gemeinde Mieders) kann nur so beendet werden. Der Regulierungsplan ist sozusagen die „Verfassungsurkunde“ einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, nicht eines privaten Vereines oder einer Personen- oder Kapitalgesellschaft des Privatrechtes. **Eine öffentlich-rechtliche Urkunde**, wie es der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders darstellt, muss in der Bundesverfassung vorgegebenen Grundlagen und ganz besonders grundrechtlichen Ansprüchen genügen. Dass die praktische Ausschaltung der Politischen Gemeinde Mieders an dem ihr allein gehörigen Substanznutzungsanspruch am Gemeindegut, soweit eben Nutzungen über Wald und Weide hinausgehen, **die Gemeindeöffentlichkeit in der Gemeinde Mieders von Generation zu Generation ganz massiv diskriminierte**, dies wurde an Hand höchstgerichtlicher Judikatur bereits aufgezeigt. Die Agrarbehörde findet hier eine ähnliche Situation vor, wie diese schon seinerzeit der Verfassungsprüfung

durch den VfGH in seiner Entscheidung VfSlg 9336/1982 zugrunde gelegen hat. Auch damals wurde argumentiert, wie dies bereits dargelegt wurde, eine Verfassungsprüfung jener Bestimmung zur Feststellung des Eigentums im Regulierungsverfahren sei nicht erforderlich, weil auch im Regulierungsverfahren für das Gemeindegut die diesbezügliche Feststellung (§ 38 Abs. 1 TFLG) keine Änderung der Eigentumsverhältnisse bewirken könne und so nicht Gefahr bestünde, dass der Gemeinde Eigentum am Gemeindegut durch eine Entscheidung der Agrarbehörde im Regulierungsverfahren entzogen werden könne. Dennoch hat der VfGH die Verfassungsprüfung des TFLG in diesem Punkt durchgeführt, weil ungeachtet des gesetzlichen Auftrages in der agrarbehördlichen Vollziehung lediglich Eigentum (d.h. Substanznutzungen) feststellen zu können, offensichtlich agrarbehördliche Eigentumsveränderungen von den Gemeinden zu den Agrargemeinschaften erfolgt sind. So ist es auch bei der Ausführung der Regulierungspläne. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut wurde der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders **lediglich die gemeinschaftliche Benützung und Verwaltung hinsichtlich der Holz- und Weidenutzung** übertragen. Zu diesem Zweck wurden auch Anteile bestimmt und das Eigentum an die Agrargemeinschaft zugeordnet. Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Politischen Gemeinde hat und konnte allein in einem Regulierungsverfahren nicht stattfinden. Die Verwaltungspraxis im Schoß der Agrargemeinschaft Mieders hat offensichtlich diese Tatsache nicht beachtet, dass Rechtens - über die Wald- und Weidwirtschaft hinausgehend - Substanzerträge aus sonstigen Substanznutzungen am Gemeindegut, nach wie vor der Gemeinde Mieders zustehen.

Gerade deshalb musste der Regulierungsplan für das Gemeindegut Mieders im Sinne einer Klarstellung gemäß Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides entsprechend abgeändert werden. Die Substanznutzungen und Substanzerträge gehören eben der Gemeinde. Die im Regulierungsverfahren festgelegten Anteil sind keine Substanzanteile – dies gilt selbstredend ebenso für den Gemeindeanteil von **10 %** - sondern vielmehr **das Maß der Beteiligung an der agrargemeinschaftlichen Wald- und Weidenutzung**. Daran lässt der Regulierungsplan keinen Zweifel offen. So ist der Regulierungsplan auch verfassungskonform zu sehen, die durch die Politische Gemeinde Mieders repräsentierte Gemeindeöffentlichkeit würde so im Vergleich zu Gemeindebürgern als Mitglieder in der Agrargemeinschaft nicht diskriminiert.

Es wäre auch nicht mit gesetzesgebundener Haltung der damaligen Gemeinde- bzw. der agrarbehördlichen Organwalter im Regulierungsverfahren Mieders vereinbar, wenn – entgegen dem Wortlaut im Regulierungsplan und entgegen der aktenkundigen Entstehungschronologie – mit der Anteilsregulierung und dazu mit der Eigentumszuordnung am Gemeindegut Mieders **als Regulierungsmaßnahme** etwas anders als die Beteiligung an gemeinschaftlicher Holz- und Weidenutzung (wie dies der Regulierungsplan unter den agrargemeinschaftlichen Nutzungen festgestellt hat) bezweckt worden wäre. Vor dem Hintergrund der damals (§ 64 Abs 7 FLG1952) wie heute (§ 64 Zi.7 TFLG) bestehenden bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen wäre unvertretbar, ein Politische Gemeinde an ihrem Gemeindegut einerseits mit lediglich 10 % Beteiligung an jeder Substanz zu beteiligen und andererseits ihr so **gleichzeitig** für die Zukunft jeden Substanzanteil § 45 Abs 2 TFLG 1996 (welcher ihr als Eigentümerin am Gemeindegut zukommen müsste!) in einem künftigen Hauptteilungsverfahren zu nehmen. Ein solches qualifiziert gesetzwidriges Regulierungsergebnis kann dem Regulierungsplan Mieders, aber auch den das Regulierungsverfahren führenden Agrarbehördenvertretern nicht zugesonnen werden. Nach Auffassung der Agrarbehörde bietet der Wortlaut des Regulierungsplanes Mieders dazu keine Handhabe. Die rechtliche Situation zu den Substanznutzungen galt es wie im Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides nun zu ordnen bzw. klarzustellen, im Punkt II „Nutzungen und Ertrag“ der Haupturkunde vom 9.1.1963 ist von „**üblichen**“ regelmäßigen Nutzungen nur in der Form von Weide- und Holznutzung die Rede. Für die nicht üblichen Nutzungen, also auf Substanznutzungen, die mit Holz- und Weidewirtschaft nichts zu tun haben, darauf hat sich der Regulierungsplan nicht bezogen. Diese, bei der Agrargemeinschaft Mieders in reichem und ausgeprägten Maße - gegenüber dem Regulierungszeitpunkt - **neu hervorgetretenen Nutzungen der Substanz**, diese gilt es in der Praxis, bei der Umsetzung des

Regulierungsplanes, außer Streit zu stellen. Solche Regelungen waren daher, den Regulierungsplan ergänzend und klarstellend, wie im Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides zu schaffen.

Wollte man, entgegen der **nahe liegenden Auslegung von Wortlaut und Inhalt des Regulierungsplanes von Mieders** vom 9.1.1963 in der geltenden Fassung (einschließlich Satzung), diesen Bestimmungen einen anderen Inhalt beimessen (die Anteilsbemessung im Regulierungsplan sei nicht bloß eine holz- und weidewirtschaftliche Beteiligung, sondern schon eine Substanzbeteiligung und gleichzeitig eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Politischen Gemeinde Mieders und der Agrargemeinschaft Mieders am Gemeindegut, ja materiell eine Enteignung der Gemeinde Mieders für alle Zukunft hin gewesen, mit dem weiteren Zweck, der Politischen Gemeinde in einer künftigen Hauptteilung jeden Substanzanteil aus dem Titel ihres Eigentums schon vorweg in der Regulierung – **wozu jede Rechtsgrundlage fehlte** – zu nehmen, vgl. dazu § 45 Abs 2 TFLG), so könnte dem Vorbringen der Gemeinde in ihrer Eingabe 8.6.2005 tatsächlich kaum entgegen getreten werden, dem bestellten Gemeindevertreter im Regulierungsverfahren, allenfalls den weiteren Gemeindeorganen sei durch ihre Zurückhaltung (ja durch Schweigen der von einer falsch verstandenen Regulierung mehrheitlich begünstigten Organwalter der Gemeinde), aber auch den handelnden Agrarbehördenvertretern im Regulierungsverfahren Mieders und auch den landesbehördlichen Vertretern für die Gemeindeaufsicht seien gerichtlich strafbare Handlungen zu unterstellen. Solche strafbaren Handlungen wiederum **müssten** bei gesetzes- und verfassungsgebundenem Vorgehen der Agrarbehördenorganwalter, im Sinne eines nicht völlig freien, sondern vielmehr eines **gesetzesgebundenen Ermessens** nach § 69 Abs 1 Zi 1 AVG (welche Bestimmung nach § 1 AgrVG auch für das Agrarverfahren gilt), auch nach über 30 Jahren zu amtswegigen Wiederaufnahmen von allen wichtigen Stufenentscheidungen zur Bestimmung von Anteilsrechten und vor allem auch zur Entscheidung über die Eigentumsänderung am Gemeindegut Mieders führen. Es ist unschwer vorauszusehen, wozu Wiederaufnahmen auch nur führen könnten.

Nach Meinung der Agrarbehörde sind nicht Verdächtigungen in Richtung der Organwalter in Gemeinde und in Bezug auf die Agrarbehördenvertreter in der Zeit der Regulierung des Gemeindegutes von Mieders angebracht. Auch Wiederaufnahmsbegehren dürften sich erübrigen. Nach fester Überzeugung der Agrarbehörde hat der Regulierungsplan Mieders keinen solchen Inhalt, der dies (Annahme von strafbaren Handlungen und amtswegige Wiederaufnahme) nahe legen würde! Es wurde bereits auf die Judikatur des VfGH (vgl. dazu das Erkenntnis des VfGH vom 12.12.1994, B2083/93, B1545/94, VfSlg Nr. 13975) hingewiesen, dass mit dem Gleichheitsgrundsatz im Widerspruch stehende Bestimmungen im Regulierungsplan ohnehin nichtig wären (§ 879 ABGB). Nicht eine „Beschuldigung“ der Vergangenheit ist hier angezeigt, wenn diese Anmerkung in Richtung der umfangreichen Eingaben an die Agrarbehörde erlaubt ist. **Vielmehr sind wir, die heutige Agrarbehördenvollziehung und die heutigen Organwalter gehalten, die Gesetze einzuhalten und den Regulierungsplan Mieders so zu verstehen, wie er ist** und ihn lediglich zu ergänzen und um damit Klarstellung vor Gesetz und vor den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten im Schoß der das Gemeindegut Mieders verwaltenden **öffentlich-rechtlichen Körperschaft** zu bringen. Selbst wenn man dem Regulierungsverfahren Mieders eine „andere Absicht“ unterstellen wollte – wie etwa der Gemeinde hätte am Gemeindegut der Substanznutzen für die Zukunft genommen und für den nur ihr zustehenden Substanznutzen am Gemeindegut, welcher mit Land- und Forstwirtschaft nichts zu tun hat, hätte der Gemeinde in ihrer Beteiligung an der Agrargemeinschaft, aber selbst für den Fall einer künftigen Hauptteilung, schon in der Regulierung **jede Beteiligung genommen** werden sollen – **so greift selbst der Wortlaut des Regulierungsplanes nicht so weit**. Ein solches Regulierungsziel wurde nach dem Stand der Regulierungsentscheidungen jedenfalls nicht erreicht. Von diesen rechtlichen Gegebenheiten ist auszugehen, auch wenn dies so manche Agrargemeinschaftsvertreter von Gemeindegutsagrargemeinschaften – unter dem Titel „Eigentum muss Eigentum bleiben“ - nicht wahr haben wollten.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Substanz durch die Agrargemeinschaft Mieders erfolgt nach dem Inhalt des Regulierungsplanes für die Gemeinde Mieders **lediglich quasi treuhänderisch**. Nicht anders ist die Entscheidung im Regulierungsplan zu verstehen, dass **einerseits** „Gemeindegut der Gemeinde Mieders“ vorliegt und **andererseits** das Eigentum daran der AG Mieders zugeordnet wurde. Der Regulierungsplan wurde zur „Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“ am Gemeindegut erlassen. Im Regulierungsbescheid wurden die gemeinschaftlichen Nutzungen als „Holz- und Weidenutzung“ festgestellt. Der Regulierungsbescheid hat das Gemeindegut nach der Gemeindeordnung keinesfalls materiell vernichtet. Für Maßnahmen der Agrargemeinschaft, die außerhalb von Holz- und Weidewirtschaft, im Kern also die Substanz und Substanzverwertung an dem durch die Agrargemeinschaft bewirtschafteten Gemeindegut von Mieders betreffen, wurden in den Regulierungsplan bislang noch keine besonderen Regelungen aufgenommen. Zum Regulierungszeitpunkt ist dies auch nicht erforderlich gewesen. Ganz anders liegt die Situation heute. Ein Blick auf **die gewerblichen Einkünfte**, auf die durch die AG durchgeführten **Ertragsverteilungen** und auf die **Fülle von Baugrundstücksverkäufen** der AG, allein in den letzten beiden Jahrzehnten, zeigt, dass Regulierungsbestimmungen zur Sicherstellung der Substanznutzungen und Substanzerträge für die Politische Gemeinde Mieders als Mitglied der AG **heute dringend erforderlich** sind. Die angestammten Rechte und die entsprechende **Partizipation der Gemeindeöffentlichkeit von Mieders am Gemeindegut**, wie sie durch die Politische Gemeinde repräsentiert wird (vgl. VfGH VfSlg 9336/1982) kann nur so gewahrt werden. Dieser Rechtsanspruch der Gemeindeöffentlichkeit ist öffentlich-rechtlicher Natur, er ist bei richtigem Verständnis des Regulierungsplanes (verfassungsgeboden und auch nach den ausdrücklichen Formulierungen im Regulierungsplan, der sich nur mit der Wald- und Weidenutzung befasst) **auch Inhalt** des Regulierungsplanes und könnte durch desuetudo (durch eine diesem Verständnis widersprechende Übung in der bisherigen Verwaltung der AG über Jahre hinweg) **nicht** außer Kraft gesetzt werden.

Künftighin sollen solche Maßnahmen und Vorgänge der **Zustimmung der Gemeinde Mieders** bedürfen (Sprpkt. IIb). Die Zuständigkeit zur Willensbildung in der Gemeinde richtet sich nach den Regeln der TGO. Das Zustimmungserfordernis durch die Gemeinde ist Ausdruck des diesbezüglichen Treuhandverhältnisses zwischen der Gemeinde Mieders, sozusagen als „Treugeberin“ und als Agrargemeinschaftsmitglied und der AG Mieders als verwaltende „Treuneherin“. Diese „Treuhandschaft“ **ist bereits Inhalt des Regulierungsplanes und wurde durch diesen begründet**. Zu Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides werden **Abwicklungsmodalitäten** in diesem Treueverhältnis der AG zur Gemeinde normiert. Durch Klarstellungen dieser Art sollen weitere **Streitigkeiten** zwischen AG und Gemeinde vermieden werden. Über Streitigkeiten aus diesem „Treuhandverhältnis“ hat die Agrarbehörde zu entscheiden, die überdies auch die behördliche Aufsicht zu führen hat, damit die Regelungen und der „Geist“ des Regulierungsplanes genau eingehalten und umgesetzt werden.

Die treuhändige Abwicklung von Substanzmaßnahmen der AG für die Gemeinde Mieders bedarf **guter Zusammenarbeit** mit der Gemeinde. Dieses Verhalten wird vorausgesetzt, es ist auch Grundlage der Änderungen, wie sie im Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides normiert sind. Sollte diese Klarstellung im Ergebnis nicht das zu erwartende Einvernehmen bringen, so stünde einer **Auflösung der Treuhandfunktion** am Gemeindegut, bei der Verwaltung durch die AG für die Gemeinde Mieders, im Wege einer späteren Änderung des Regulierungsplanes nichts im Wege. Das Eigentum am Regulierungsgebiet – jedenfalls soweit es sich um Flächen handelt, die heute und absehbar nicht mehr vorrangig der Wald- und Weidewirtschaft zu dienen haben - müsste an die Gemeinde zurück reguliert werden, sodass die Gemeinde Mieders die ihr verfassungskonform zustehenden Substanzansprüche am Gemeindegut **selber** wahrnehmen könnte. Ausfluss der dargestellten Treuhandfunktion lt. Regulierungsplan ist die Überweisung des Überlings aus der Substanzbewirtschaftung der

Agrargemeinschaft nicht als Ausschüttung an die Gemeinde Mieders zu sehen. Der Überling ist jährlich der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Nach § 73 Abs. 2 TGO wäre eine **Entschädigung der Agrargemeinschaft Mieders** für den Entfall von Holz- und Weidenutzung nur dann zu bezahlen, wenn die Bedarfsdeckung bei der Bewirtschaftung von Wald und Weide durch die Agrargemeinschaft gefährdet würde. Die Regelung im Spruchpkt II b), letzter Absatz, geht **darüber hinaus** und sieht für die Agrargemeinschaft eine Entschädigung für **Ertragsausfall** in der Holz- und/oder Weidenutzung bei allen Grundabtretungen an die Gemeinde und bei allen Substanzabverkäufen und sonstigen Substanznutzungen (als Anteil der diesbezüglichen Einnahmen) vor. Dem Aspekt der nachhaltigen (wirtschaftlichen) Existenz der AG wird damit Rechnung getragen. In der großzügigen Entschädigungsregelung liegt auch eine gewisse Abgeltung der sonst nicht entgeltlichen treuhänderischen Abwicklung von Substanzverwaltungsmaßnahmen für die Gemeinde. Die Entschädigung gebührt für den Ertragsausfall in Holz oder Weide und wird in der Regel – vor allem bei Grundabtretungen und Abverkäufen – eine einmalige Entschädigung sein. Richtlinie zur Ermittlung der Entschädigung könnten für den Entgang der Holznutzung die Regelungen im § 40 Abs 4 TFLG 1996 sein. Auf die gleich gelagerten Regelungen zur Ablöse von Einforstungsrechten in den §§ 26 und 27 WWSG in der derzeit geltenden Fassung sei auch hingewiesen. Substanzerlöse, abzüglich der Entschädigung für Ertragsausfall von Holz und/oder Weide, stehen zur Gänze der Gemeinde zu.

Mit Eingabe vom 8.6.2005 der Gemeinde Mieders, vertreten durch RA. Dr. Andreas Brugger, wurden bereits eine Reihe von Anträgen auf Wiedereinsetzung, auf Wiederaufnahme, auf Abänderung (Neuregulierung) des Regulierungsplanes (nur über diesen Antrag der vielen andern noch offenen Anträge in der Eingabe vom 8.6.2005 wird in diesem Bescheid durch Zurückweisung jenes Antrages, im Spruchpkt. IIa, abgesprochen), sowie Berufungsanträge u.a. eingebracht.

Aus prozessökonomischen Gründen mag nun dahin stehen, wie diese Eingaben gegen die Liste der Parteien und gegen das Verzeichnis der Anteilsrechte vom 17.08.1962, Zl. IIIb1-1064/11, sowie gegen den Regulierungsplan vom 09.01.1963, Zl. IIIb1-1971/19, mit, Anhang I., Bescheid der Agrarbehörde vom 31.10.1967, Zl. IIIb1-774/63 zu werten sein werden und welche Ergebnisse davon zu erwarten wären. Sachverhaltsmäßig ist lediglich darauf hingewiesen, dass mit Dekret der Tiroler Landesregierung vom 23.06.1961, Zl. Ib-Zl.-10/28, Herr Andrä Zorn, Bürgermeister der Gemeinde Mieders im Stubai, gemäß § 110, Abs. 1 lit. f des Flurverfassungslandesgesetzes, LGBl. Nr. 32/1952, zum Vertreter der Gemeinde Mieders bestellt wurde.

Die agrarbehördlichen Verhandlungsausschreibungen vom 17.11.1961, vom 07.02.1962, sowie zwei Verhandlungsausschreibungen, je vom 08.10.1962, sind jeweils für die Politische Gemeinde Mieders an den Herrn Bürgermeister Andrä Zorn „als bestellter Vertreter der Gemeinde Mieders“ ergangen.

Im Bescheid „Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“ für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders vom 17.08.1962, Zl. IIIb1-1064/11, ist eine ausdrückliche Zustellverfügung nicht enthalten. Wohl aber wurde unter Punkt A. II. „Anteilsberechtigte“ AA. die Gemeinde Mieders mit 137 Anteilen als anteilsberechtigt festgestellt und weiters wurden zu lfd. Nr. 51 die Politische Gemeinde Mieders (Schulhaus) in EZ 117, für die Hausnummer 73; zu lfd. Nr. 52, für die Hausnummer 77, in der EZ 113, Armenhaus, ebenso die Politische Gemeinde Mieders und zu lfd. Nr. 66, für die Hausnummer 93, in EZ 115, Gerichtsdiensthäusl letztlich wiederum die Politische Gemeinde Mieders als Partei und anteilsberechtigt festgestellt. Zu lfd. Nr. 64, dieses Spruchpunktes wurde für die Hausnummer 63, in EZ 194 im Eigentum des Andrä Zorn Parteienstellung und Anteilsberechtigung festgestellt. Als Eigentümer dieser Stammsitzliegenschaften wurde dann der vorgenannte Bescheid vom 17.08.1962, Zl. IIIb1-1064/11, den jeweiligen Eigentümern zu den im Bescheid ausgewiesenen laufenden Zahlen und mit den

dazugehörigen Hausnummern zugestellt. Eine (eigene) Zustellung dieses Bescheides an die Politische Gemeinde Mieders als Inhaberin eines walzenden Anteilsrechtes ist laut Zustellbogen nicht an den Bürgermeister als Vertreter der Politischen Gemeinde Mieders und auch nicht als an den mit Dekret vom 23. Juni 1961 bestellten Gemeindevertreter erfolgt. Es stellt sich die rechtliche Frage, ob die behördlich intendierte Zustellung an die Eigentümer von Stammsitzliegenschaften rechtlich auch die Zustellung als Inhaberin eines walzenden Anteiles mit einschließt, wenn, wie im Falle der Politischen Gemeinde Mieders, dieser neben Anteilsrechten als Inhaberin und Eigentümerin von Stammsitzliegenschaften auch ein walzender Anteil zukommen soll.

Dieselbe Situation ergibt sich im Falle des Regulierungsplanes für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders im Stubai vom 09.01.1963, Zl. IIIb1-1971/19. Eine Zustellverfügung, genau an welche Parteien dieser Regulierungsplan zu ergehen hat, ist im Regulierungsplan selber nicht enthalten. Der Regulierungsplan übernimmt den vorangegangenen Bescheid, die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte vom 17.08.1962, Zl. IIIb1-1064/11. Die bereits in diesem Bescheid unter Spruchpunkt II. „Anteilsberechtigte“ erfolgte Feststellung „das im Abschnitt I. angeführte Gebiet stellt als Gemeindegut der Gemeinde Mieders agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. II lit d FLG dar, wurde durch die Formulierung „und steht im Eigentume der Agrargemeinschaft Mieders“ (mit blauem Kuli im Bescheid über die Liste der Parteien und Anteilsrechte – nun als Konzept für den Regulierungsplan - hinzugefügt) ergänzt. Auch dieser Bescheid enthält im Bescheid selber keine Zustellverfügung, genau an welche Parteien dieser Bescheid zu ergehen hätte. Wie in dem für die Liste der Parteien und für das Verzeichnis der Anteilsrechte durch die Agrarbehörde verfassten Zustellbogen, so auch im Zustellbogen für den Regulierungsplan vom 09.01.1963, Zl. IIIb-1971/19, war eine Zustellung des Regulierungsplanes für die Politische Gemeinde als Inhaberin eines walzenden Anteilsrechtes weder z.H. des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders noch z.H. des - mit Dekret vom 23.06.1961 für das Regulierungsverfahren als Vertreter der Gemeinde Mieders bestellten - Gemeindevertreters verfügt. Wenn auch der Zustellnachweis kein Bestandteil eines Bescheides und daher für den Bescheidcharakter rechtsunerheblich ist (VwGH vom 24.03.1962, 88/07/0072), so zeigen doch die Zustellbögen, dass eine Zustellung an die Politische Gemeinde als Inhaberin eines walzenden Anteilsrechtes nicht erfolgt ist. In der bereits genannten Bestimmung wurde das Eigentum am Gemeindegut Mieders erstmals im Regulierungsplan vom 09.01.1963 durch die Agrarbehörde an die Agrargemeinschaft Mieders reguliert.

In keinem der beiden Zustellbögen ist erkennbar, wonach diese agrarbehördlichen Entscheidungen (insbesondere der Regulierungsplan), worin erstmals das Eigentum am festgestellten Gemeindegut zur Agrargemeinschaft Mieders reguliert werden sollte, auch der Agrargemeinschaft Mieders hätte zugestellt werden sollen.

Dabei tut sich zusätzlich folgendes Problem auf:

Erst seit der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, LGBl. Nr. 92/1976 (Artikel I. Zf. 22) wurden die Agrargemeinschaften ex lege als Körperschaften öffentlichen Rechtes, eingerichtet. Bis dahin sind die Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechtes als juristische Personen erst dann entstanden, wenn ihnen durch die Agrarbehörde durch den Bescheid eine Satzung verliehen wurde. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Regulierungsplanes des Gemeindegut der Gemeinde Mieders im Stubai vom 09.01.1963, Zl. IIIb1-1971/19, war die Agrargemeinschaft Mieders rechtlich noch nicht existent, sollte ihr doch erst mit diesem Bescheid, also mit dem Regulierungsplan vom 09.01.1963 erstmal eine Satzung verliehen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die Eigentumsfeststellung an die rechtlich noch nicht existente Agrargemeinschaft Mieders zur Zeit der Erlassung des Regulierungsplanes ins Leere gegangen sein könnte (vgl. die Rechtsprechung des VwGH zur ins Leere gehenden Zustellung an eine Personengemeinschaft, der die Eigenschaft einer juristischen Person nicht zukommt vom 18.11.2003, 2000/03/0331; vom 30.10.1984, 83/07/0379, Slg 11.567/A und VwGH vom 26.4.2005, 2005/03/0113).

Nach § 37 Abs. 2 des damals in Kraft gestandenen Flurverfassungslandesgesetzes vom 16. Juli 1952 waren nur körperschaftlich eingerichtete Agrargemeinschaft rechtsfähig. Sie mussten eine Verwaltungssatzung nach § 81 des Gesetzes verliehen bekommen haben. Die Verleihung einer provisorischen Verwaltungssatzung im Sinne des § 87 an die Agrargemeinschaft Mieders – so wie dies in so manch anderen Regulierungsverfahren erfolgte - ist bescheidmäßig in diesem Regulierungsverfahren, etwa dem Regulierungsplan vorangehend, nicht erfolgt.

Ob die Wahl von Vertretern schon vor Einleitung des Regulierungsverfahrens in der Verhandlung am 1.12.1961 (§ 57 des FLG 1952 ließ eine Ausschussbildung erst nach Einleitung und öffentlicher Kundmachung des Verfahrens zu) oder die Erklärung der künftigen Satzungen und die Wahl eines Ausschusses bei der agrarbehördlichen Verhandlung am 18.10.1962 zur rechtlichen Gesamtbeurteilung (Rechtsfähigkeit und körperschaftliche Existenz der Agrargemeinschaft zur Zeit der Erlassung des Regulierungsplanes) heran zu ziehen wären, all dies kann ebenso für die rechtliche Beurteilung des mit diesem Bescheid zu erledigenden Antrages der Gemeinde Mieders auf Bezahlung von € 230.000.— durch die Agrargemeinschaft Mieders an die Gemeinde Mieders, dahinstehen.

Der agrarbehördliche Bescheid, Anhang I, vom 31.10.1967, Zl. IIIb1-774/63, hat an der allein im vorangegangenen Regulierungsplan vom 09.01.1963 regulierten Eigentumsfrage nichts verändert. Mit dem Bescheid vom 31.10.1967 hat sich die Agrarbehörde auch nicht mit dem regulierten Eigentum zugunsten der Agrargemeinschaft Mieders beschäftigt. Sollte im Regulierungsplan vom 09.01.1963 eine gegenüber der Politischen Gemeinde Mieders rechtswirksame Eigentumsveränderung an die Agrargemeinschaft Mieders rechtlich nicht stattgefunden haben, so dürfte sich durch den agrarbehördlichen Bescheid vom 31.10.1967 in dieser Frage ebenso nichts geändert haben. Im Schriftsatz vom 31.8.2005 der Agrargemeinschaft Mieders, vertreten durch RA. Dr. Ewald Jenewein, Innsbruck wird u.a. die Zurückweisung der im Schriftsatz der Gemeinde Mieders vom 8.6.2005 eingebrachten Anträge wegen längst eingetretener Rechtskraft beantragt.

Ungeachtet all dieser Erwägungen konnte sich die Agrarbehörde in diesem Bescheid ausschließlich mit dem Begehren der Gemeinde Mieders nach ihrem Antrag vom 12.10.2006 im Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis beschäftigen. Diesem Antrag musste aus den dargelegten Gründen Folge gegeben werden. Der Antrag der Gemeinde Mieders vom 8.6.2005 auf Änderung des Regulierungsplanes („Neuregulierung“) musste mangels Parteienstellung nach § 69 TFLG 1969 zurückgewiesen werden. Die Abänderung des Regulierungsplanes erfolgt hier von Amts wegen.

Es kann daher wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Regulierung des Gemeindegutes Mieders hat **keine** Änderung an der Qualifikation als Gemeindegut gebracht. Die **agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Schoße der Agrargemeinschaft Mieders sind nach wie vor materiell als Gemeindegut zu betrachten**; die Zuordnung des Eigentums an die AG Mieders im Zuge des agrarbehördlichen Regulierungsverfahrens hat und konnte daran nichts ändern. Die Feststellung als Gemeindegut steht übrigens auch im Regulierungsplan Mieders. **Diese Feststellung wirkt fort**. Das Regulierungsverfahren hat das Gemeindegut jedenfalls **materiell nicht vernichtet**, lediglich die Verwaltung und Bewirtschaftung wurde organisiert (vgl. auch Präambel zum § 62 TFLG, wenn dort von der „Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“ die Rede ist). Eben von diesem Verständnis geht auch § 74 der Tiroler Gemeindeordnung aus, wenn darin die **Verbindung zwischen Gemeindeordnung und Bodenreformrecht** bezüglich des Gemeindegutes hergestellt wird.

- Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Substanz durch die Agrargemeinschaft Mieders erfolgt nach dem Inhalt des Regulierungsplanes für die Gemeinde Mieders **lediglich quasi treuhänderisch**. Nicht anders ist die Entscheidung im Regulierungsplan zu verstehen, dass einerseits „Gemeindegut der Gemeinde Mieders“ vorliegt und andererseits das Eigentum daran der AG Mieders zugeordnet wurde. Der Regulierungsplan wurde zur „Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“ am Gemeindegut erlassen. Im Regulierungsbescheid wurden die gemeinschaftlichen Nutzungen als „Holz- und Weidenutzung“ festgestellt. Die Eigentumsänderung von der Gemeinde Mieders auf die AG Mieders erfolgte **als agrarbehördliche Regulierungsmaßnahme lt. Regulierungsbescheid mit dem Zweck der Holz- und Weidewirtschaft der AG Mieders auf dem Gemeindegut**.
- Für Entscheidungen der Agrargemeinschaft, die außerhalb von Holz- und Weidebewirtschaftung, im Kern also die Substanz und Substanzverwertung an dem durch die Agrargemeinschaft bewirtschafteten Gemeindegut von Mieders betrifft, wurden bislang besondere Regelungen in den Regulierungsplan nicht aufgenommen. Zum Regulierungszeitpunkt war dies auch nicht erforderlich gewesen. Ganz anders liegt die Situation heute. Ein Blick auf die **gewerblichen Einkünfte**, auf die durch die AG durchgeführten **Ertragsverteilungen** und auf die **Fülle von Baugrundstücksverkäufe** der AG, allein in den letzten beiden Jahrzehnten, zeigt, dass Regulierungsbestimmungen zur Sicherstellung der Substanznutzungen und Substanzerträge für die Politische Gemeinde Mieders als Mitglied der AG **für die Zukunft** dringend erforderlich sind. Die angestammten Rechte und die entsprechende **Partizipation der Gemeindeöffentlichkeit von Mieders am Gemeindegut**, wie sie durch die Politische Gemeinde repräsentiert wird (vgl. VfGH VfSlg 9336/1982) kann nur so gewahrt werden.
- Künftighin sollen Maßnahmen und Vorgänge, die die Substanz am agrargemeinschaftlichen Gemeindegut betreffen, der Zustimmung der Gemeinde Mieders bedürfen. Dies ist Ausdruck des diesbezüglichen Treuhandverhältnisses zwischen der Gemeinde Mieders, sozusagen als „Treugeberin“ und der AG Mieders als „Treunehmerin“ bei der Verwaltung und Bewirtschaftung durch die AG. Diese „Treuhandschaft“ besteht rein öffentlich-rechtlich, **sie ist bereits Inhalt des Regulierungsplanes und wurde durch diesen begründet**. Auch durch desuetudo (gegenteilige Übung in der bisherigen Verwaltung der AG) konnte dieser Anspruch der Gemeinde **nicht außer Kraft** gesetzt worden sein.
- Zu Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides werden **Abwicklungsmodalitäten** in diesem Treueverhältnis der AG zur Gemeinde normiert. Durch Klarstellungen dieser Art sollen weitere Streitigkeiten zwischen AG und Gemeinde vermieden werden. **Über Streitigkeiten aus diesem „Treuhandverhältnis“ hat die Agrarbehörde zu entscheiden, die überdies auch die behördliche Aufsicht zu führen hat, damit die Regelungen und der „Geist“ des Regulierungsplanes eingehalten und umgesetzt werden.**
- Die treuhändige Abwicklung von Substanzmaßnahmen der AG für die Gemeinde Mieders bedarf **guter Zusammenarbeit** mit der Gemeinde. Diese Einstellung wird vorausgesetzt, sie ist Grundlage der Änderungen, wie sie im Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides normiert werden. Sollte diese Klarstellung im Ergebnis nicht das zu erwartende Einvernehmen bringen, so wäre an eine **Auflösung der Treuhandfunktion** der AG für die Gemeinde Mieders am Gemeindegut im Wege einer Änderung des Regulierungsplanes **von Amts wegen** zu denken (§ 69 TFLG); das Eigentum am Regulierungsgebiet – jedenfalls an jenen Flächen, die nicht vorrangig der Holz- und/oder Weidenutzung zu dienen haben - müsste an die Gemeinde zurück reguliert werden (wiederum inhaltlich als Regulierungsentscheidung der Agrarbehörde); sodass die Gemeinde

Mieders die ihr verfassungskonform zustehenden Substanzansprüche am Gemeindegut **selber** wahrnehmen könnte.

- Die Regelung im Spruchpkt II b), letzter Absatz, gesteht der Agrargemeinschaft eine Entschädigung für Ertragsausfall bei allen Grundabtretungen an die Gemeinde und bei allen Substanzabverkäufen und sonstigen Substanznutzungen (als Anteil der diesbezüglichen Einnahmen) zu. Die Entschädigung gebührt für den Ertragsausfall in Holz oder Weide und wird in der Regel – vor allem bei Grundabtretungen und Abverkäufen – eine einmalige Entschädigung für den Nutzungsentfall in Holz und/oder Weide sein.
- Die im Regulierungsverfahren festgelegten Anteile sind keine Substanzanteile – dies gilt selbstredend ebenso für den Gemeindeanteil von **10 %** - sondern vielmehr **das Maß der Beteiligung an der agrargemeinschaftlichen Wald- und Weidenutzung**. Daran lässt schon der Wortlaut des Regulierungsplanes keinen Zweifel offen. So ist der Regulierungsplan auch verfassungskonform zu sehen, die durch die Politische Gemeinde Mieders repräsentierte Gemeindeöffentlichkeit würde bei dieser Rechtslage im Vergleich zu Gemeindebürgern, die bereits Mitglieder in der Agrargemeinschaft sind, wenn es um die Substanzwerte und Substanzverwertung am Gemeindegut geht, nicht diskriminiert. Es wäre nicht mit gesetzesgebundener Haltung der damaligen Gemeinde- bzw. der agrarbehördlichen Organwalter im Regulierungsverfahren Mieders vereinbar, wenn – entgegen dem Wortlaut im Regulierungsplan und entgegen der aktenkundigen Chronologie in der Entstehung – mit der Anteilsregulierung und dazu mit der Eigentumszuordnung am Gemeindegut Mieders etwas anders als die Beteiligung an gemeinschaftlicher Holz- und Weidenutzung (wie dies der Regulierungsplan unter den agrargemeinschaftlichen Nutzungen festgestellt hat) bezweckt worden wäre. Diese rechtliche Situation zu den Substanznutzungen gilt es, wie im Spruchpunkt IIb) dieses Bescheides, nun zu regulieren bzw. klarzustellen.
- Vor dem Hintergrund der damals (§ 64 Abs 7 FLG 1952) wie heute (§ 64 Zi.7 TFLG 1996) bestandenen bzw. bestehenden gesetzlichen Regelungen wäre es **ohne jede gesetzliche Grundlage** und damit unvertretbar, ein Politische Gemeinde an ihrem Gemeindegut mit lediglich 10 % an jeder Substanz zu beteiligen und ihr **gleichzeitig für die Zukunft jeden Substanzanteil § 45 Abs 2 TFLG 1996** (welcher ihr als **Eigentümerin** am Gemeindegut zukommen müsste!) in **einem künftigen Hauptteilungsverfahren zu versperren**. Ein solches qualifiziert gesetzwidriges Regulierungsergebnis kann dem Regulierungsplan Mieders, aber auch den das Regulierungsverfahren führenden Agrarbehördenvertretern nicht zugesonnen werden. **Nach Auffassung der Agrarbehörde bietet der Wortlaut des Regulierungsplanes Mieders dazu keine Handhabe!!**
- Wollte man, entgegen der **nahe liegenden Auslegung von Wortlaut und Inhalt des Regulierungsplanes von Mieders** vom 9.1.1963 in der geltenden Fassung (einschließlich Satzung), diesen Bestimmungen einen anderen Inhalt beimessen (wie etwa die Anteilsbemessung im Regulierungsplan sei nicht bloß eine holz- und weidewirtschaftliche Beteiligung, sondern eine Substanzbeteiligung schlechthin gewesen; gleichzeitig sei darin auch **eine endgültige Vermögenseinandersetzung** zwischen der Politischen Gemeinde Mieders und der Agrargemeinschaft Mieders am Gemeindegut zu verstehen, obwohl dies nach dem Gesetz **nur durch eine Hauptteilung erfolgen hätte können**), so wird dem Vorbringen der Gemeinde Mieders nicht einfach entgegen zu treten sein, dem bestellten Gemeindevertreter im Regulierungsverfahren, allenfalls den weiteren Gemeindeorganen sei durch ihr Schweigen „dazu“, aber auch den handelnden Agrarbehördenvertretern im Regulierungsverfahren Mieders und auch den landesbehördlichen Vertretern für die Gemeindeaufsicht seien gerichtlich strafbare Handlungen zu unterstellen. Von Unkenntnis bzw. Irrtum in der Gesetzeslage könnte seitens der

Behördenorgane wohl nicht ausgegangen werden. Solche strafbaren Handlungen wiederum **müssten** bei gesetzes- und verfassungsgebundenem Rechtsverständnis der Behördenorganwalter ohnehin **auch nach über 30 Jahren zu amtswegigen Wiederaufnahmen** von allen wichtigen Stufenentscheidungen zur Bestimmung von Anteilsrechten und vor allem auch zur Entscheidung über die Eigentumsänderung am Gemeindegut Mieders - im Sinne eines nicht willkürlichen, sondern vielmehr **gesetzesgebundenen Ermessens** nach § 69 Abs 1 Zi 1 AVG - führen. Es ist unschwer vorauszusehen – wollte man tatsächlich den Regulierungsplan Mieders als gezielte Entrechtung der Gemeinde Mieders an ihren angestammten Rechten an ihrem Gemeindegut verstehen (die Agrarbehörde teilt diese Auffassung nicht, es wurde dargetan, wie der Regulierungsplan nur zu verstehen ist) - wozu Wiederaufnahmen auch nur führen könnten.

- Nicht eine „Verdächtigung“ der Vergangenheit ist hier angezeigt, wenn diese Anmerkung in Richtung der doch umfangreichen Eingaben an die Agrarbehörde erlaubt ist. Vielmehr sind wir, **die heutige Agrarbehördenvollziehung** und die heutigen Organwalter gehalten, **die Gesetze einzuhalten** und, wie hier, den Regulierungsplan Mieders verfassungskonform so verstehen, wie er ist, ihn zu ergänzen und **damit Klarstellung vor dem Gesetz und vor den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten im Schoß der öffentlich-rechtlichen Körperschaft**, der Agrargemeinschaft Mieders zu bringen (vg. § 69 TFLG 1996).
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung **war und ist das Gemeindegut** – bei aller Beachtung überkommener Nutzungen – **auch für die Bedürfnisse aller Gemeindebürger** d.h. der Politischen Gemeinde, die die gesamte Gemeindebürgerschaft vertritt, **bestimmt**. Die Höchstgerichte vertreten in ihrer Rechtsprechung die Auffassung, insbesondere der Verfassungsgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung VfSlg. 9336/1982, sowie der Verwaltungsgerichtshof schon in seiner Entscheidung vom Jahre 1954 VwSlg. 3560/1954, dass aus dem Eigentum fließende Substanznutzungen bzw. der **Substanzwert** aus dem Gemeindegut der Politischen Gemeinde vorbehalten sind und dass **historisch gesehen, die jeweilige Politische Gemeinde wahrer Eigentümer des Gemeindegutes** geworden ist. **Es würde**, so weiters die Auffassung des VfGH, **krass verfassungswidrig**, weil ohne sachliche Rechtfertigung dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend, **sein**, wollte man das Gemeindegut und das agrarbehördliche Regulierungsverfahren so verstehen, dass der Politischen Gemeinde, die die Gesamtheit der Gemeindebürgerschaft vertritt, die Substanznutzungen am Gemeindegut für immer entzogen worden wären. Dies führte zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis; jene Gemeindebürger **als Mitglieder** am Gemeindegut wären - sachlich nicht gerechtfertigt - **privilegiert** und die große Gesamtheit der **anderen Gemeindebürger** wegen des Fehlens jeglichen Zugriffes auf die Substanz des Gemeindegutes grob **diskriminiert**. Der Regulierungsplan Mieders bietet keinen Anlass für ein dahin gehendes Verständnis. Zentrale Aussagen des VfGH in seiner Grundsatzentscheidung VfSlg 9336/1982 hat der VfGH in **neueren Entscheidungen wiederholt** (vgl. am 10.3.2005 zu G170/04, B277/04, sowie am 11.10.2005 zu G42/05, V38/05).
- Der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders ist nach fester Überzeugung der Agrarbehörde **verfassungskonform auszulegen**. Darüber hinaus bieten **die ausdrücklichen Formulierungen** und die hoheitlichen Entscheidungen der Agrarbehörde im Regulierungsplan Mieders selber **keine solche Auslegung**, die dazu führte, **dass die Politische Gemeinde Mieders praktisch den Kern ihres Nutzens aus der Substanz des Gemeindegutes ein für alle mal und für alle Zukunft verloren hätte**. Der Regulierungsplan befasst sich viel mehr nur mit den agrargemeinschaftlichen Nutzungen in der Form gemeinschaftlicher Wald- und Weidenutzung (vgl. Pkt. II „Nutzungen und Ertrag“ der Haupturkunde Mieders vom 9.1.1963). Dieses Bild bestätigen auch die recht **umfangreichen Bezugsmodalitäten im Regulierungsplan** für die Nutzung und

Teilhabe der Agrarmitglieder am Regulierungsgebiet, am sog. Gemeindegut von Mieders. Auch dort wird nur die Holznutzung und Weideausübung geordnet. Das selbe Bild zeigt sich auf Seite 15 des Regulierungsplanes für das Gemeindegut Mieders von 09.01.1963, wenn dort „für das Regulierungsgebiet“ das Erfordernis eines Wald- und Weidewirtschaftsplanes festgestellt wurde. Dadurch ist zum Ausdruck gebracht, dass der Regulierungsplan für das Gemeindegut Mieders i.St. „im Regulierungsgebiet“ nichts anderes als die Wald- und Weidebewirtschaftung geregelt hat und regeln wollte. Es genügt dazu auch auf die gesetzlichen Grundlagen für Wald- und Weidewirtschaftspläne in den § 66 und 67 TLFG 1996 zu verweisen. Gleichgelagerte Regelungen dafür bestanden schon im FLG 1952. Es ist in den gesetzlichen Grundlagen für den Wald- und Weidewirtschaftsplan kein Hinweis zu entnehmen, dass „im Regulierungsgebiet“ etwas anderes im Regulierungsplan zu erfassen wäre als agrargemeinschaftlicher Nutzungen. Über die Wald- und Weidenutzung hinausgehende Substanznutzungen stehen am Gemeindegut von Mieders weiterhin der Politischen Gemeinde Mieders zu. Die agrargemeinschaftlichen Nutzungen wurden im Regulierungsplan als Weide- und Holznutzung festgestellt. **Schon nach dem Inhalt des Regulierungsplanes ist also der Politischen Gemeinde Mieders ihre verfassungsrechtlich garantierte Beteiligung (VfSlg. 9339/1982) an der Substanz des Gemeindegutes, soweit diese über die im Regulierungsplan Mieders allein geordneten Wald- und Weidenutzungen hinausgeht, nicht verwehrt.**

- Wenn daher die Politische Gemeinde Mieders als Mitglied der Agrargemeinschaft Mieders aus den vorhandenen Rücklagen der Agrargemeinschaft - unter Bezugnahme auf den der Gemeinde Mieders am Gemeindegut zustehenden Substanzwert – von der AG Mieders, die seit der Regulierung das Gemeindegut Mieders verwaltet, **erstmalig** einen Betrag von € 230.000,- fordert, so ist dies nach der dargestellten Sach- und Rechtslage gerechtfertigt. Allein die in den Bilanzen der Agrargemeinschaft Mieders der letzten Jahre ausgewiesenen Zahlen bieten ausreichend Grundlage für diese Forderung der Gemeinde Mieders aus deren Zugehörigkeit zur Agrargemeinschaft Mieders. Die zahlreichen Grundstücksgeschäfte, Errichtung einer Rodelbahn mit viel Aufwand, was mit agrargemeinschaftlichem Auftrag im Sinne der Bodenreform nichts zu tun hat, Ertragsausschüttungen, vor allem Abverkäufe von Bauland in den letzten 20 Jahren, untermauern die erstmalige Forderung der Gemeinde Mieders nach Ausbezahlung zumindest eines Teiles aus dem agrargemeinschaftlichen Überling, aus der nicht land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in dem von der AG Mieders verwalteten Gemeindegutsgebiet. In der Eingabe der Gemeinde Mieders an die Agrarbehörde vom 8.6.2005 ist die Rede von laufenden und erwartbaren **Einnahmen von 60 bis 100 Mio ATS allein aus dem Schotterabbau** auf dem Gemeinschaftsgebiet.
- Der Regulierungsplan steht dieser Forderung der Gemeinde Mieders also nicht entgegen.
- Das Gemeindegut wurde im Flurverfassungsgrundsatzgesetz des Bundes durch die Entscheidung des VfGH, VfSlg 9336 (wegen undifferenzierter Einbeziehung von Gemeindegut in das Grundsatzgesetz, gleich wie andere agrargemeinschaftliche Grundstücke) aufgehoben. Der Bund hat keine neuen Regelungen zum Gemeindegut mehr geschaffen; das Grundsatzgesetz also nicht „repariert“. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft ist als „**Sondergebilde**“ unter den bodenreformatorischen Agrargemeinschaften zu verstehen. Dieses Sondergebilde wurde in der agrarbehördlichen Vollziehung geschaffen. Die Verwaltung und Bewirtschaftung als Regulierungsergebnis wurde hinsichtlich des Gemeindegutes ohnehin von Fall zu Fall verschieden ausgeprägt. In manchen Fällen, wurde die Gemeinde lt. Regulierungsplan weiterhin als Verwalterin der aus dem Gemeindegut gebildeten Agrargemeinschaft eingesetzt. In verschiedenen Fällen wurde im Regulierungsverfahren das Eigentum am Gemeindegut nicht der Agrargemeinschaft zureguliert, ungeachtet dessen wurde die AG aber als

Selbstverwaltungseinrichtung für das Gemeindegut eingerichtet. In einzelnen Fällen wurde nach dem Regulierungsplan das Eigentum an die AG zureguliert, die Verwaltung der AG aber dennoch dem Gemeinderat und dem Bürgermeister übertragen. Diese verschiedenen Erscheinungsformen der Regelungen zur Verwaltung des Gemeindegutes in den Regulierungsplänen zeigen, dass die Eigentumszuordnung am Gemeindegut an die AG lediglich als eine mögliche Form verschiedener Ausgestaltungen agrarbehördlicher Regulierungsmaßnahmen bei der Verwaltungs- und Bewirtschaftungsordnung an Holz- und Weide – wie es die Regulierungspläne selber ausdrücken – das Gemeindegut betreffend, zu verstehen ist. Bloß **die Eigentumszuordnung** an die AG im Regulierungsplan hat den ausdrücklichen **Inhalt und Zweck im Regulierungsplan**, zur Regelung der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung von **Holz- und Weidewirtschaft** durch die AG **nicht verändert**. Die **angestammten Rechte der Gemeinde** am Gemeindegut sind **nicht untergegangen**. Als Mitglied der AG ist die Gemeinde weiterhin berechtigt, ihre Substanzansprüche nach Gesetz (nach den Regeln der Gemeindeordnung) und alter Übung geltend zu machen. Dies gebietet auch eine verfassungskonforme Betrachtung der Regulierungsergebnisse. Die **Landesgesetzgebung** und damit auch die Landesvollziehung sind für Regelungen zum Gemeindegut berufen (VfSlg 9336/1982 und diese Entscheidung jüngst wiederholend im Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren des VfGH, Entscheidung vom 11.10.2005, G42/05, V38/05). Neben der Beteiligung an der gemeinschaftlichen Holz- und Weidenutzung **müssen also der Anspruch der Politischen Gemeinde auf Zugriff und Beteiligung an den weiteren Substanzerträgen am Gemeindegut** – soweit diese nicht aus gemeinschaftlicher Weide- und Holzbewirtschaftung stammen und auch für die nachhaltige gemeinschaftliche Holz- und Weidewirtschaft im Schoß der Agrargemeinschaft unausweichlich erforderlich sind – **weiterhin gewährleistet bleiben**.

- Dies ist gegebene, durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vorgezeichnete und durch verfassungskonforme Interpretation der Regulierungsurkunde Mieders aufzufindende Rechtslage. **An dieser Rechtsstellung der Politischen Gemeinde Mieders zum Gemeindegut hat auch das agrarbehördliche Regulierungsverfahren und der ergangene Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders nichts verändert**. Wer bei dieser Rechtslage bezüglich des Gemeindegutes „Eigentum muss Eigentum bleiben“ fordert, der „pickt“ sich lediglich eine Zeile aus dem Regulierungsplan heraus und stellt sich **vor dem Regelungszusammenhang** und einer Gesamtschau der Regelungen im Regulierungsplan „blind“ und gibt dazu dem Regulierungsplan ein Interpretation, die zu einem gänzlich verfassungswidrigen Regulierungsinhalt führte. Auf die VfGH-Judikatur wurde bereits verwiesen, wonach verfassungswidrige, d.h. grundrechtswidrige Bestimmungen sogar nichtig sein würden.
- **Dieses rechtliche Ergebnis spiegelt sich auch in den Regulierungsakten** zur Regulierung des Gemeindegutes konkret wider. Ausgangspunkt und Grundlage der Regulierungsverfahren waren Streitigkeiten um **die Holz- bzw. Weidenutzung am Gemeindegut**. Dies kann in allen agrarbehördlichen Regulierungsakten zur Regulierung von Gemeindegut nachgelesen werden. Diese Streitigkeiten mussten im Regulierungsverfahren geordnet werden. Nur zu diesem Zwecke, also die Holz- und Weidenutzung am Gemeindegut zu ordnen, wurde das Eigentum am Gemeindegut der jeweiligen Agrargemeinschaft zugeordnet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Regulierungsplan die Verwendung des Eigentums am Gemeindegut und der daraus fließenden Substanzwerte bzw. der Substanzerträge, wie sie **am Gemeindegut** der Politischen Gemeinde als Repräsentantin der **gesamten** Gemeindebürgerschaft zustehen, **(verfassungswidrig) lediglich einem kleinen Kreis der Gemeindebürger**, nämlich den Nutzungsberechtigten im Schoß der damals gebildeten Agrargemeinschaft - als Sondergebilde rechtlicher Art - zugeordnet hätte. Die Regulierung brachte eine Ordnung der

agrargemeinschaftlichen Holz- und Weidenutzung, **nicht eine** weitere **Vermögensauseinandersetzung** mit der Politischen Gemeinde. Dies zeigen die Regulierungsakte ganz deutlich.

- Die Agrarbehörde teilt die Auffassung, dass die Regulierungspläne für Gemeindegutsagrargemeinschaften in diesem Punkt (Zugriff der Gemeinde auf ihre Substanznutzungen an agrargemeinschaftlichen Grundstücken in Form des Gemeindegutes) **ergänzungsbedürftig** sind. Eine dahingehende Änderung der Regulierungspläne bedeutet im Ergebnis aber lediglich **eine Klarstellung** der schon jetzt bereits geltenden Rechtslage.
- Das Regulierungsverfahren Mieders brachte **keine Vermögensauseinandersetzung** zwischen der Politischen Gemeinde Mieders und der Agrargemeinschaft Mieders; dies allein wäre einer **Hauptteilung** vorbehalten. Eine Hauptteilung ist aktenkundig nicht durchgeführt worden. Gerade dieser Umstand indiziert weiters, dass der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Mieders nur verfassungskonform verstanden werden kann.
- Wollte man die einzelnen Regelungen des Regulierungsplanes Mieders verfassungswidrig, weil dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend (VfSlg Nr. 9336/1982) verstehen, so müssten solche gleichheitswidrige Regulierungsbestimmungen sogar **als nichtig angesehen** werden (vgl. dazu das Erkenntnis des VfGH vom 12.12.1994, B2083/93, B1545/94, VfSlg Nr. 13975). Diese Nichtigkeit würde ganz besonders die im Regulierungsplan Mieders festgelegten Anteile (für „Brenn- und Nutzholz“) betreffen, insbesondere auch jenen Anteil für die Gemeinde Mieders und die Änderung des Eigentums am Gemeindegut als agrarbehördliche Regulierungsmaßnahme von der Gemeinde an die AG, wollte man diese Beteiligungen und den Inhalt des Regulierungsplanes Mieders anders als lediglich eine Festlegung an der Beteiligung an den gemeinschaftlichen Holz- bzw. Weidenutzungen im Gemeinschaftsgebiet verstehen. Andernfalls wäre die Politische Gemeinde, die Gesamtheit der Gemeindebürger von Mieders von dem ihnen allein zustehenden, inzwischen über die Jahre neu hervorgetretenen, sehr hohen Substanznutzen am Gemeindegut, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gleichbehandlungsgebotes **widerstreitend, ausgesperrt**.
- Ein öffentlich-rechtlicher Normenkomplex, dazu auch die Bestimmungen des **Regulierungsplanes** für das Gemeindegut Mieders, **erfährt auch durch ständige Übung in der Form einer nicht rechts- bzw. verfassungskonformen Handhabung bei der Ausführung des Regulierungsplanes keine Änderung bzw. keine andere Deutung**. Eine rechtlich relevante Änderung gibt es nur durch agrarbehördlichen Bescheid.
- Die Gemeinde Mieders behauptet in ihrem Antrag vom 8.6.2005 zur Änderung des Regulierungsplanes, in einer Gemeindegutsagrargemeinschaft müsse der Gemeinde Mieders eine Sonderstellung zukommen, wenn die Gemeinde Mieders mit anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern gleich behandelt würde, so würde Ungleiches gleich behandelt und dies widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz. Nach § 69 TFLG 1996 steht der Gemeinde Mieders allerdings **kein Antragsrecht auf Änderung** („Neuregulierung“, wie dies die Gemeinde im Schriftsatz vom 8.6.2006 formuliert) zu. Ihr Antrag vom 8.6.2005 auf „Neuregulierung“, im Lichte der Regelung des § 69 TFLG 1996 als ein Antrag auf Änderung des Regulierungsplanes zu verstehen, musste daher **zurückgewiesen** werden (Spruchpunkt IIa).
- Zur amtswegigen Änderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Mieders durch die Agrarbehörde besteht **nach der aufgezeigten Tatsachen- und Rechtslage eine gesetzliche Verpflichtung**. In der Praxis wurden die Regulierungsergebnisse verfassungswidrig angewandt; die Substanzerträge außerhalb der Wald- und Weidenutzung gehören gänzlich der Gemeinde, wurden bislang aber der Gemeinde Mieders weitgehend vorenthalten. Dem Spruchpunkt IIb)

dieses Bescheides liegt das Bemühen der Agrarbehörde zugrunde, die nicht dem Inhalt des Regulierungsplanes entsprechende und auch nicht verfassungskonforme Gestion bei der Anwendung und Durchführung des Regulierungsplanes im Schoß der Agrargemeinschaft Mieders zu beenden.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Gemeinde Mieders, zH RA. Dr. Andreas Brugger, Rechtsanwalt, Salurner Str. 16, 6020 Innsbruck
2. Gemeinde Mieders, zH. Bgm. Ernst Leitgeb, Gemeindeamt, 6142 Mieders
3. Agrargemeinschaft Mieders, zH RA. Dr. Ewald Jenewein, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck
4. Agrargemeinschaft Mieders, zH Obm. Jenewein Gotthard, Zirkenhof 1, 6142 Mieders
5. Hermann Reinisch, Dorfstraße 16, 6142 Mieders (EZ 90001)
6. Johann Viertler, Widumgasse 1, 6142 Mieders (EZ 90027)
7. Franz Lener, Dorfstrasse 22, 6142 Mieders (EZ 90003)
8. Johann Rappold, Dorfstraße 30, 6142 Mieders (EZ 90004)
9. Hildegard Rappold, Dorfstraße 30, 6142 Mieders (EZ 90004, 35)
10. Johann Peter Ranalter, Kampl 6, 6167 Neustift (EZ 90006, 7, 8, 9, 10)
11. Notburga Jordan, Rauthweg 12, 6175 Kematen (EZ 155)
12. Hubert Happacher, Nr. 8, 6142 Mieders (EZ 155)
13. Marion Rainer, Nr. 8, 6142 Mieders (EZ 155)
14. Arno Rainer, Nr. 8, 6142 Mieders (EZ 155)
15. Norbert Rainer, Nr. 8, 6142 Mieders (EZ 155)
16. Rosemarie Köll, Nr. 8, 6142 Mieders (EZ 155)
17. Dr. Peter Hödl, Carnerig. 10/50, 8010 Graz (EZ 155)
18. Dr. Stefan Hödl, Leonhardstr. 100a, 8010 Graz (EZ 155)
19. Edmund Hödl, Zusertalg. 88, 8010 Graz (EZ 155)
20. Markus Stolz, Nr. 9, 6142 Mieders (EZ 604)
21. Johann Moser, Riedgasse 23, 6142 Mieders (EZ 201)
22. Reinhold Gleinser, Widumgasse 3, 6142 Mieders (EZ 90008, 13)
23. Röm.-kath. Pfarrpründe zu unserer lieben Frau, Widumgasse 2, 6142 Mieders (EZ 141, 47)
24. Bernhard Gleinser, Widumgasse 4, 6142 Mieders (EZ 90009, 62, 196, 195, 219, 222)
25. Wilhelm Josef Zorn, Widumgasse 6, 6142 Mieders (EZ 156, 14, 15, 213)
26. Gerhard Rofner, Obere Gasse 5, 6142 Mieders (EZ 90011, 18)
27. Reinhold Lener, Obere Gasse 12, 6142 Mieders (EZ 90010, 17, 224)
28. Franz Nagiller, Schmelzgasse 5, 6142 Mieders (EZ 90012, 20, 21, 22)
29. Philipp Reinisch, Schmelzgasse 12, 6142 Mieders (EZ 90013, 23, 24)
30. Waltraud Gleinser, Schmelzgasse 9, 6142 Mieders (EZ 90014, 25, 55, 172)

31. Karl Salchner, Bachleite 1, 6142 Mieders (EZ 90015, 26, 27)
32. Reinhard Holzknecht, Bachleite 11, 6142 Mieders (EZ 90016, 28, 29, 30, 149)
33. Gertraud Weichinger, Nr. 28, 6142 Mieders (EZ 31)
34. Harald Ullrich, Nr. 32c, 6142 Mieders (EZ 32)
35. Martin Ofer, Bachleite 20, 6142 Mieders (EZ 282)
36. Paula Pfurtscheller, Bachleite 22, 6142 Mieders (EZ 90018, 34)
37. Hermann Pfurtscheller, Bachleite 22, 6142 Mieders (EZ 90018, 34)
38. Wilhelm Schlögl, Schmelzgasse 16, 6142 Mieders (EZ 90019, 127, 205)
39. Karlheinz Ruech, Nr. 36, 6142 Mieders (EZ 90020, 37)
40. Thomas Ruech, Silbergasse 4, 6142 Mieders (EZ 247)
41. Wilhelm Hammer, Silbergasse 5, 6142 Mieders (EZ 90021)
42. Josef Seewald, Silbergasse 3, 6142 Mieders (EZ 90022, 33, 39, 252)
43. Claudia Seewald, Silbergasse 3, 6142 Mieders (EZ 90022, 33, 39, 252)
44. Meinrad Gasser, Bichl 2, 6142 Mieders (EZ 90023, 40, 41)
45. Erna Gasser, Nr. 42, 6142 Mieders (EZ 40)
46. Alfred Rieder, HNr. 130, 6165 Telfes (EZ 42)
47. Johann Beck, Schrottstraße 5, 6020 Innsbruck (EZ 90025, 44, 45)
48. Pittl Johann, Dorfstraße 35, 6142 Mieders (EZ 90026, 90032, 49, 212)
49. Peter Ruech, Dorfstraße 33, 6142 Mieders (EZ 104, 108, 183)
50. Zita Auer, Dorfstraße 38, 6142 Mieders (EZ 50)
51. Viertler Johann, Dorf 59, 6142 Mieders (EZ 90027)
52. Josef Weichinger, Dorfstraße 58, 6142 Mieders (EZ 52)
53. Roman Obex, Dorfstraße 29, 6142 Mieders (EZ 90028, 53)
54. Thomas Driendl, Dorfstraße 34, 6142 Mieders (EZ 54)
55. Georg Driendl, Kaiserstraße 62, 1070 Wien (EZ 54)
56. Friedrich Zorn, Dorfstraße 27, 6142 Mieders (EZ 194)
57. Christoph Gstader, Dorfstraße 48, 6142 Mieders (EZ 56)
58. Hubert Lener, Riedgasse 14, 6142 Mieders (EZ 90029, 61)
59. Edith Wild, Dorfstraße 23, 6142 Mieders (EZ 57)
60. Georg Stern, Nr. 48b, 6142 Mieders (EZ 58)
61. Kurt Zerinschek, Anger 3, 6142 Mieders (EZ 59, 60)
62. Gemeinde Mieders, Dorfstraße 19, 6142 Mieders (EZ 113, 115)
63. Ernst Driendl, Waldrasterweg 3, 6142 Mieders (EZ 90030, 69)
64. Klaus Span, Kirchgasse 1, 6142 Mieders (EZ 90013, 65, 66, 67, 68, 105, 217)
65. Maria Weber, Kirchgasse 6, 6142 Mieders (EZ 198, 199)
66. Andreas Obex, Kirchgasse 12, 6142 Mieders (EZ 74)

67. Georg Ruech, Kirchgasse 14, 6142 Mieders (EZ 72)
68. Ernst Zorn, Ins Tal 12, 6142 Mieders (EZ 90033, 75, 76)
69. Klara Eberl, Kirchgasse 5, 6142 Mieders (EZ 90040)
70. Gerhart Eberl, Sandbühelweg 14a, 6142 Mieders (EZ 192, 2)
71. Hermann Zorn, Kirchgasse 10, 6142 Mieders (EZ 90034, 154)
72. Susanne Detassis, Pflusental 2, 6142 Mieders (EZ 81, 83)
73. Otto Gstader, Nr. 74, 6142 Mieders (EZ 84)
74. Matthias Norbert Raffl, Kirchbrücke 2, 6142 Mieders (EZ 87, 91, 236)
75. Gerhard Ram, Kirchbrücke 3, 6142 Mieders (EZ 634, 92)
76. Adelheid Brunner, Mühlital 1, 6142 Mieders (EZ 90038, 64, 90)
77. Raimund Saxer, Mühlital 2, 6142 Mieders (EZ 90037, 242)
78. Johanna Jenewein, Zirkenhof 1, 6142 Mieders (EZ 90035, 89)
79. Gotthard Jenewein, Zirkenhof 102, 6142 Mieders (EZ 90036)
80. Eva Maria Jenewein, Zirkenhof 102, 6142 Mieders (EZ 90036)
81. Ernst Hammer, Riedgasse 30, 6142 Mieders (EZ 197)

Für das Amt der Landesregierung:


(Dr. Guggenbäumer)